

**Stellungnahme zur
Artenschutzrechtlichen Ausnahme
zur Tötung des Wolfes GW2672m
UM7-8852-19 vom 23.Jaunuar 2026
aus Sicht der Biologie und des Verhaltens des Wolfs**

mit Bezug auf die einschlägige Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Im Rahmen und zur Ergänzung der Klage des Naturschutzverbandes Naturschutzzinitiative e.V.(NI) gegen die letale Entnahme des Wolfs GW2672m AZ.: N2950 vom 29. Januar 2026

Für die Naturschutzzinitiative e.V. (NI)

Dr. Wolfgang Epple*

Einleitende Begründung

Eine am 23.01.2026 ergangene Entscheidung zur Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom bestehenden strengen Schutz des Wolfsindividuums GW 2672m (1) – möglichst rasche Tötung des Wolfes durch ein „Spezialteam“ - lässt Zweifel hinsichtlich der fachlichen und rechtlichen Begründung des Vorgehens und der Widerspruchsfreiheit der bisherigen und vorgesehenen Handlungen des Ministeriums aufkommen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Vorgeschichte des Verwaltungsaktes und die Formulierungen im Verwaltungsakt selbst als auch für die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums getätigten Aussagen. Die Naturschutzzinitiative e.V. (NI) – nachfolgend im Text NI genannt – hat Klage gegen die Ausnahmegenehmigung zur Tötung des in der Öffentlichkeit „Hornisgrinde-Wolf“ genannten Wildtieres eingereicht (2). Die Klage hat zu einem Hängebeschluss des Verwaltungsgerichtes Stuttgart mit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die sofortige Durchführung der Tötung des Wolfs GW2672m geführt (3).

Im Folgenden wird die Klageschrift der NI (2) aus Sicht der hier maßgeblichen Verhaltensbiologie des europäischen Wolfs ergänzt. Insbesondere auf das individuelle Verhalten und daraus entstehende Geschehen im Rahmen der Begegnung Wolf-Mensch(-Hund) im Falle von GW2672m wird eingegangen.

Es ergeben sich Zweifel an der Notwendigkeit der Ausnahme vom strengen Schutz durch die vorgesehene Tötung des Wolfs GW2672 durch ein „spezialisiertes Team“ (4). Die Zweifel begründen sich in der Einordnung des realen ethologischen Geschehens, das in angeblich akut bestehender „Lebensgefährdung des Menschen“ durch den Wolf GW2672m mündet, und in den daraus abgeleiteten angeblich auf das Töten des Wolfs eingeschränkten Handlungsoptionen. Die Interpretation der im Übrigen nicht vollständig gereichten Information aus dem aktiven wie passiven

Monitoring ist einseitig auf das erkennbare Ziel der Beseitigung des Wolfs ausgerichtet. Dies gilt für die Auswertung sowohl des sogenannten „passiven Monitorings“ (Bewertung von 180 Sichtungen/ Begegnungen) wie des „aktiven Monitorings“ (professionell intensiviertes Monitoring des Wolfes durch Fotofallen und Fährten), siehe 4.1. und 4.2. des Managementplans Wolf Baden-Württemberg (5).

Schließlich ist die Behauptung in der Begründung der Ausnahme vom Schutz (1), mit der Entnahme des Wolfs sei keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Wolfs und seiner Zukunft verbunden, aus ethoökologischer Sicht fragwürdig.

1. Wolfsverhalten ist individuelles Verhalten – die Schemata zum Umgang mit auffälligen Wölfen stoßen an Grenzen. Die ethologischen Rahmenbedingungen

Wer je mit der Aufzucht, „Erziehung“ und individuellen Prägung eines Haushundes – egal welcher Rasse – aus der Nähe zu tun hatte, weiß, dass Verhalten hochentwickelter Säugetiere, zumal solcher mit ausgeprägtem Lernverhalten und differenzierterem Sozialsystem, eine höchst persönliche Angelegenheit ist. Es gilt: Keiner ist genau so wie der andere.

Wölfe machen als Wildtyp und Stammvater der Haushunde keine Ausnahme – auch dann nicht, wenn bei Wildtieren durch den Selektionsdruck und natürliche Zuchtwahl eine Vereinheitlichung von Merkmalen innerhalb bestimmter Populationen vorliegt. Dies zeigt sich, was den Wolf betrifft, insbesondere in der Ausprägung von Scheu und Vorsicht gegenüber Menschen und/oder menschlichen Artefakten in der Landschaft. Viele europäische Wölfe erkennen offensichtlich Strukturen, die mit Nachstellung zu tun haben, siehe unten (unter 1.1.); eigene Erfahrungen mit einer handaufgezogenen europäischen Wölfin (s. Kap.6).

Für Wölfe gilt wie für alle höheren Säugetiere: Individuelles Verhalten ist eine Mischung der Steuerung aus genetischer Disposition (Prädisposition) und individuell erworbbener Erfahrung. Die für wildlebende europäische Wölfe sprichwörtliche Scheu und Vorsicht vor vielem, was von Menschen ausgeht, ist in den 1970er Jahren mit Intensivierung der Wolfsforschung an wildlebenden Wölfen in Italien literaturkundig geworden (6)(7). Diese Scheu bildet einen bemerkenswerten Gegensatz zum Verhalten von Wölfen in Teilen des nordamerikanischen Kontinents, wo in einigen Gebieten – etwa in der Arktis – Wölfe bis heute wenig bis keine Scheu vor Menschen zeigen. Die Schwierigkeit, europäische Wölfe in Fallen zu fangen (s. Kap.1.1. und 2), hat sich beim Wolfsrüden GW2672m lehrbuchmäßig bestätigt; siehe Schilderungen in den vom Ministerium gereichten Texten, z.B. (4).

1.1. Große Scheu – der „europäische Normalfall“ gilt nicht für jedes Wolf-Individuum

Erik Zimen (7), einer der Pioniere der europäischen Wolfsforschung, geht nach Erfahrungen des zunächst ausbleibenden Erfolgs beim Versuch, italienische Wölfe mit Hilfe erfahrener amerikanischer Spezialisten und deren Methoden in Fallen zu fangen, davon aus, dass die extreme Vorsicht europäischer Wölfe Ergebnis einer Auslese durch und nach Jahrtausenden Verfolgung ist. Dave Mech, seinerzeit führender Wolfsspezialist und Pionier der Freilandforschung am Wolf in

Nordamerika, war eigens zur Unterstützung des Wolf-Forschungsprojektes in den Abruzzen angereist. Seine in Amerika erfolgreichen Methoden funktionierten nicht; Zimen schreibt (7), S.239: „*Jeden Tag setzten wir neue Fallen, so dass wir pro Nacht zwischen zwanzig und dreißig Stück draußen hatten. Die Wölfe dachten aber nicht daran, in unsere Fallen zu treten (...). Es war unfassbar, wie sie merken konnten, wo eine Falle stand. Dave zweifelte sogar eine Zeitlang, ob wir es hier überhaupt mit Wölfen zu tun hatten (...) Offensichtlich waren diese europäischen Wölfe doch anders als die nordamerikanischen. Schon seit Jahrtausenden wurden sie in Europa verfolgt, und nur die Scheuersten und Vorsichtigsten unter ihnen waren am Leben geblieben und hatten sich vermehrt.*“ (7), S. 243: „*Die Wölfe waren (...) äußerst vorsichtig. Manchmal dachten wir an fast übersinnliche Fähigkeiten.*“

Wolf GW2672m ist mit diesen europäischen Verhaltensdispositionen ausgestattet. Die heute verbreitete Grundannahme und der im Verwaltungshandeln, Managementplänen (5) und Handlungsempfehlungen (6) dogmatisierte Lehrsatz „*nur scheue Wölfe verhalten sich normal*“ beruht darauf, dass die in Europa (und übrigens großen Teilen Asiens, besonders Russland) durch intensive Verfolgung selektierte Scheu des Wolfes tatsächlich der so empfundene Normalfall ist.

In jeder Population von Wildtieren sind aber vererbte Merkmale – auch die vererbten Merkmale des Verhaltens - ungefähr entlang einer Gaußschen Verteilung ausgeprägt. Es gibt am Rande der etwa normalverteilten Merkmalskurven Abweichungen. Konkret: In einer auf „Scheu“ ausgelesenen Population von Wölfen sind wenige Tiere extrem scheu, jedoch immer auch wenige Individuen weniger scheu bzw. in dieser Richtung prädisponiert. Gepaart mit der ebenfalls genetisch prädisponierten Lernfähigkeit von Wölfen ist für weniger scheue oder eher „mutige“ Tiere die Folge: Sie fallen auf. Dies wird in einiger Literatur, auch in Managementplänen – leider nicht voll zutreffend - mit „Dreistigkeit“ umschrieben (6). Immerhin muss mit Blick auf die Entstehung des Haushundes davon ausgegangen werden, dass vermutlich die weniger scheuen, gewissermaßen gegenüber dem Menschen „toleranteren“ Wolf-Individuen diejenigen waren, die zur Möglichkeit der Domestikation beigetragen haben. Immerhin wird im „Managementplan Wolf/Handlungsleitfaden für Baden-Württemberg“ (5) grundsätzlich eingeräumt, dass Wölfe in der zersiedelten Kulturlandschaft an die Anwesenheit von Menschen habituiert werden; wörtlich S.28:

(...)“*Damit einher geht die Anpassung von Wölfen, den Menschen bis auf eine gewisse Distanz zu tolerieren, ohne sich für ihn zu interessieren.*“

Auch zum Ausbleiben von Flucht- und Rückzugsverhalten wird in (5) durchaus korrekt formuliert, dort wörtlich S.29:

„(...) Durch wiederkehrende Anwesenheit oder durch routinierte Aktivitäten von Menschen wird bei Wildtieren nach erfolgter Habituation nicht mehr unmittelbar ein Flucht- oder Rückzugsverhalten ausgelöst. Wenn Wölfe sich sicher fühlen, können sie die Anwesenheit von Menschen mit kalkulierbarem Verhalten auch tolerieren, ohne sich unmittelbar zurückzuziehen: beispielsweise Menschen in einem vorbeifahrenden Fahrzeug, Wandernde auf einem stark frequentierten Wanderpfad (...)"

Schon diese Erkenntnis müsste in eine Richtung deuten, auf das Verhalten von Wölfen gegenüber Menschen kein allzu starres Schema anzuwenden. Denn Wölfe

im Schwarzwald, zumal in einem stark frequentierten Bereich wie im Territorium des GW2672m, sind gerade mit Wanderern so gut wie immer konfrontiert.

Schließlich wird auf der gleichen Seite 29 in (5) zurecht auf die hoch problematische Futter-Konditionierung von wildlebenden Wölfen ausdrücklich hingewiesen; wörtlich:

„Wenn Wölfe an menschliche Futterquellen gewöhnt werden, so kann es auch zur Entwicklung von problematischen oder gefährlichen Verhaltens- weisen kommen. (...)“

GW2672m jedoch, um den es hier geht, und dessen Verhalten als „lebensgefährdend“ eingestuft wird ist, - nach den vorliegenden nicht vollständig transparent gemachten Monitoring Unterlagen *nicht* Futter-konditioniert.

Weicht ein Wolf durch „auffälliges Verhalten“ von der redundant postulierten und somit allgemein erwarteten Scheu ab, und zeigt er dabei sehr geringere Fluchtdistanzen, wird dieses Verhalten allerdings nach den sieben abgestuften Kategorien (Seite 45 in (5), entnommen aus (6), siehe Tab.1 in Kap. 3) schließlich zum „**unerwünschten**“ Verhalten definiert. Ausdrücklich wird in (5), Seite 44, von einer große „Bandbreite“ von „ungewöhnlichen, unerwünschtem bis hin zu problematischem Verhalten eines Wolfes gegenüber Menschen“ gesprochen

Die hierbei angewandten Schemata (1) (6) stoßen am *individuellen* Verhalten von Wölfen dennoch an Grenzen, wie die Causa GW2672 zeigt. Selbst bei starrer Anwendung der für die Ausnahme-Entscheidung (1) herangezogenen Kategorien, die allerdings als Ultima Ratio die Tötung des Wolfes vorschlagen und nach sich ziehen, erscheint die Tötung speziell dieses Wolfs nicht gerechtfertigt. Denn: Er hat sich nicht aggressiv verhalten, was bis vor kurzem auch von den Behörden nicht anders kommuniziert worden ist:

1.2. GW 2672 ist trotz phasenweise sehr geringer Fluchtdistanz nie aggressiv aufgefallen

GW2672m hat durch sein bisherigen Verhalten eindrucksvoll bestätigt: Ein nicht besonders scheuer Wolf ist nicht immer oder sofort ein gefährlicher Wolf. Schon gar nicht für Menschen. Wenn, dann sind eher im Rahmen fahrlässigen Verhaltens ihrer Halter mitgeführte Hunde bei einer Nahbegegnung mit Wölfen in Gefahr, sie könnten möglicherweise auch durch diesen Rüden in Gefahr gebracht worden sein; siehe (8). In den 180 angeblich sorgfältig dokumentierten Begegnungen(oder Sichtungen?) ist allerdings aggressives Verhalten gegen Hunde durch diesen Rüden nicht bekannt bzw. zumindest nicht transparent gemacht geworden.

Der in den zugänglich gemachten Informationen enthaltene Hinweis auf „territoriales Verhalten“ *in nur einem Fall* ist gesondert zu hinterfragen. Screenshot aus (1), Seite 5:

Mitte Juni 2024 wurde eine weitere Sichtung gemeldet, bei der der Wolf GW2672m auch erstmalig territoriales Verhalten gegenüber Hunden zeigte.

Von wem dieses vor eineinhalb Jahre beobachtete Verhalten gemeldet und durch welche fachkompetente Person es geprüft wurde, wird in der weiteren Begründung

für die Ausnahme vom Schutz des Wolfs GW2672 durch das Ministerium und in den Klagerwiderungen nicht näher erläutert. Für eine fachliche oder rechtliche Beurteilung ist das Ereignis also nicht transparent gemacht. War das angeblich „territoriale Verhalten“ mit Aggressivität verbunden? Wie hat sich dies abgespielt? Woraus wurde auf „Territorialität“ geschlossen? Wie war das konkrete Verhalten „gegenüber Hunden“? Hat der Wolf den anwesenden Menschen in gefährdender Weise mit einbezogen? Schließlich ist angesichts der Behauptung einer inzwischen, im Winter 2025/2026 verschärft gefährlichen Situation bis hin zur „Lebensgefährdung“ für Menschen zu fragen: Hat sich dieses „territoriale“ Verhalten des Wolfs seit Juni 2024 wiederholt? Wurde gar ein Mensch aktiv von GW2672m bedroht? Vgl. hierzu die in (8) gereichte Information.

1.3. Geringere Fluchtdistanzen insgesamt durch Jagdruhe - oder erste Anzeichen von Nationalpark-Vertrautheit?

Die in großen (Schutz-)Gebieten weltweit eintretende und bekannte „Nationalpark-Vertrautheit“ von Wildtieren, sobald *vollständige* Jagdruhe herrscht, und sobald der Verfolgungsdruck auf größeren Flächen beendet ist, wurde in großen Nationalparks tatsächlich auch bei Wölfen beobachtet und ist literaturkundig(6). Sie ist beim Hornisgrinde-Wolf zumindest im Sinne eines Anfangsstadium aufgrund seiner vielen Begegnungen mit Menschen nicht auszuschließen.

Bei über Jahre eingehaltener Jagdruhe werden ohnehin auch außerhalb von Schutzgebieten die Fluchtdistanzen vieler Wildtiere insgesamt kleiner. Dies hat sich z.B. nach der Beendigung der Jagd auf Greifvögel sehr augenfällig in Deutschland ereignet. Auch in gesetzlich Jagd-beruhigten Ortslagen sind (durch das Nahrungsangebot zusätzlich geförderte) geringe Fluchtdistanzen von Wildtieren längst allgemein bekannt (Wildschweine oder Füchse in Städten und deren Randbezirken, selbst Bären am Strand oder in Vorortbereichen von Gebirgsorten der Karpaten oder in nordamerikanischen Gebirgsorten). Oft gehen dabei besonders spektakuläre Begegnungen mit Futtersuche der Wildtiere einher.

Ob eine allgemeine Verkürzung der Fluchtdistanz auf den Wolf durch den strengen Schutz eingetreten ist oder überhaupt zutrifft, scheint angesichts sehr wohl verbreiteter illegaler Verfolgung fraglich (6), ist aber nicht restlos geklärt und somit nicht auszuschließen.

Bei Jagdruhe kehren manche Wildtier-Spezies darüber hinaus aus der durch den Verfolgungsdruck erzwungenen reinen Nachtaktivität - zunächst auf einzelne Individuen beschränkt (s.o. der Rand der Gaußschen Verteilung) - zur Tagaktivität zurück. Historisches Beispiel ist der Tiger in Indien. Fischotter und Biber sind in europäischen Schutzgebieten mancherorts wieder tagaktiv. Immer spielt sich verändertes und sonder-anangepasstes Verhalten im Bereich der *Individualität des Verhaltens* einzelner Tiere ab. Sie sind im ethologischen und evolutionären Sinne Pioniere bei der Erprobung und Etablierung neuen Verhaltens, das häufig nur die Rückkehr zum ursprünglichen natürlichen Verhalten bedeutet. Auch Wölfe sind nicht zwingend oder gar ausschließlich nachtaktiv, was sich gerade bei bestehender Nationalpark-Vertrautheit in bekannten Großschutzgebieten zeigt. Berühmtes Beispiel sind die weltbekannten Wölfe im Yellowstone-Nationalpark Wyoming/USA.

1.4. Nationalparkvertrautheit und Anwesenheit von Prädatoren: Positiv-Faktor für Tourismus und für die Entkrampfung der Mensch-Wildtier-Beziehung

Die weit verbreiteten und beobachtbaren Phänomene geringerer Fluchtdistanzen nutzen weltweit Naturschutz- und Schutzgebietsverwaltungen für die touristische Attraktivität und Vermarktung der von Ihnen betreuten Gebiete – häufig um ausreichend Geldmittel für den Artenschutz zu generieren.

Wie gelungene Beispiele aus anderen Ländern zeigen, ist durch Artenschutz ausgelöster Tourismus gerade in Gebieten, in denen Groß-Prädatoren vorkommen und sichtbar werden (selbst nur ihre Spuren) ein erheblicher Positiv-Faktor. Dies dient der Verbesserung und Entkrampfung der Mensch-Wildtier-Beziehungen ganz allgemein. Speziellen Prädatoren-Tourismus zu Wolf und Bär gibt es in Slowenien, Kroatien, Finnland, in den USA, und im fernen Osten Russlands (dort zu Amur-Tiger, und Amur-Leopard), um nur einige herauszugreifen.

Diese für den Artenschutz positive Perspektive besteht auch in Deutschland, und gerade beim Wolf: Ein kürzlich erschienenes Buch mit dem Titel „Deutschland wilder Wölfe“ gibt auf einigen Seiten Tipps und Empfehlungen für Besuche und Reisen zu deutschen Wolfgebieten in der Lausitz und in Niedersachsen; Seite 182 ff. in (11). Das herausragende Werk ist durch den Verfasser WE besprochen in (12). Wolf-Tourismus zu verteufeln, wie dies das zuständige Ministerium in Baden-Württemberg tut, erscheint zu wenig differenziert. Es entsteht leicht Eindruck der versuchten Geheimhaltung der aktuellen Anwesenheit und Verbreitung der Wölfe, und des Vorgehens, wenn es um die nicht gerechtfertigte Tötung geht.

Es folgt daher eine...

Vorläufige von den starren „Auffälligkeit“-Schemata abweichende Einordnung des Verhaltens in Bezug auf die beobachteten Fluchtdistanzen von GW2672:

Mit Sicherheit ist dieser Wolf an das dortige Verhalten von Menschen habituiert (s.o. im Sinne dessen, was in (5) eingeräumt wird).

Es ist möglich, dass GW2672m durch die vielen (180!) angeblich minutiös dokumentierten **Begegnungen/(Kontakte?** mit Menschen und deren Hunden, **bei denen nicht nur von ihm für die Menschen sondern umgekehrt von den Menschen für den Wolf, also beiderseits keine Gefahr ausging**, zusätzlich zu allgemeiner Gewöhnung mit seinem Verhalten erste Anzeichen von in der Ethologie so bezeichneter *Nationalpark-Vertrautheit* aufbaut (s.o.).

In diesem Sinne verdient dieser Wolf nicht nur eine alarmistische, sondern auch jene positive Aufmerksamkeit, die Tieren in Großschutzgebieten andernorts auf der Erde zugestanden wird. In der bisherigen behördlichen Öffentlichkeitsarbeit zu GW2672m stand durch das Aufstellen sogar von Hinweistafeln zurecht eine solche positive Wahrnehmung durchaus im Vordergrund.

Die ausgeprägte Fähigkeit zum Lernen, die zur Nationalpark-Vertrautheit mit beiträgt, ist immerhin eine jene Verhaltens-Prä-Adaptationen, die den Wolf zum Stammvater des Menschen liebster Haustiere, der Haushunde, prädestinierte (s.o.). Individuelles Lernen eines Wolf-Individuums kann zwar, muss aber nicht *grundsätzlich* in Aggressivität münden. Die Einschätzung der Fluchtdistanzen von GW2672 und

seiner daraus abgeleiteten angeblich zukünftig wahrscheinlichen Gefährlichkeit wird unter Kap. 1.7. beleuchtet.

Zuvor weitere Aspekte des individuellen Verhaltens von GW2672m:

1.5. GW2672 ist seit Jahren im Stadium eines einsamen Pionier-Wolfs

Der GW2672m repräsentiert wie die drei anderen „einsamen“ Wolf-Rüden des Schwarzwaldes das Stadium der Pioniere bei der beginnenden Rückkehr der Wölfe in vorher (über lange Zeit) durch Ausrottung wolfsleere, aber weiterhin als Habitat geeignete Lebensräume. Häufig treffen zuerst Rüden in neuen, ehemals angestammten Arealen ein.

Entscheidend im ethologischen Sinne ist, dass dieses Stadium für den Hornisgrinde-Wolf schon relativ lange (zumindest seit 2024) anhält. Dass GW2672m trotz des Ausbleibens einer Wolfs-Fähe am dort offensichtlich etablierten Territorium über Jahre festhält, zeigt die besondere Eignung und Attraktivität des Lebensraumes rund um die Hornisgrinde – und seine Beharrungstendenz. Er kann sich ohne weiteres alleine ernähren.

Erste Wolf-Pioniere, die alleine unterwegs sind, fallen häufiger auf. Ist ihr Verhalten aber „auffällig“ im Sinne einer in Betracht kommenden Entnahme, wie es in (5) formuliert ist, s.o.?

„Auffällig“ ist ihre Neugier (oft sind es Jungwölfe, auch das ist eingeräumt in (5)) und scheinbare „Unbekümmertheit“ oder „Gelassenheit“ in vielen Situationen. Der in (6) dargelegte Begriff „Dreistigkeit“ sollte auf solches, im Repertoire der Wölfe normales Verhalten allerdings nicht vorschnell angewandt werden, was Feldforschungen an Wölfen seit Jahrzehnten belegen. So ist beispielsweise das Durchstreifen menschlicher Siedlungen selbst unter hohem Verfolgungsdruck lange vor deutscher Aufgeregtheit in der Forschung an Wölfen des italienischen Apennin literaturkundig geworden (7).

Einzelne herausragende Pionier-Wölfe zeichnen sich durch literaturkundig gewordene extreme Weitwanderungen aus und sind schon durch ihre „Einsamkeit“ auf ihren Wanderungen gewissermaßen gezwungen, ungewöhnliche und für sie völlig neue Situationen „zu meistern“. Sie tragen zum Genaustausch weit entfernter Populationen bei und sind geradezu sinnbildlich für das in der FFH-Richtlinie der EU angestrebte Kontinent-überspannende Netz von (geschützten) Lebensräumen.

Neugierverhalten ist jedoch nicht zu verwechseln und auch nicht gepaart mit Aggression oder Gefährlichkeit. Auch nicht mit *latenter* Aggression. Aggressive Pionier-Wölfe würden es – vermenschlicht gesprochen – in der Natur nicht sehr weit bringen – würden sie doch beim Durchqueren fremder Wolfsreviere von Artgenossen bei übermäßiger Aggression des Pioniers häufiger getötet. Aggressivität von Wölfen entsteht äußerst selten ohne Provokation (6). Sie ist meist situationsbedingt. Beispiele: Eine Schafherde wird gegen einen eindringenden Wolf oder eindringende Wölfe vom Menschen und seinen Hunden verteidigt. Oder: Wolf wird am Wanderweg von aggressivem Hund provoziert.

Die ausbleibende Aggressivität von GW2672m wird vom Ministerium sehr wohl und mehrfach eingeräumt in (1) und (4) und wurde bis in jüngste Vergangenheit redundant in der Öffentlichkeit kommuniziert.

Die nur schematische Einordnung von Begegnungen mit GW2672m als „*kritisch*“ müsste demnach hinsichtlich der aufgetretenen oder unterbliebenen Aggression transparent gemacht werden, um die Gefährlichkeit dieses Wolfs individuell einzuschätzen (siehe Anmerkungen in Kap1.7.). Eine bloß graphische Darstellung von „*kritisch*“, die sich darüber hinaus vermutlich auf die berichteten Distanzen zum Wolf bezieht (siehe 1.7.), sagt nichts über eine reale Eskalation angeblich drohender Gefahr aus.

1.6. Das Interesse an Hunden – hormongesteuertes Zeitmuster der Begegnungen

Oft zeigen Wölfe, besonders aber sowohl wandernde als auch sesshafte Einzelwölfe, „Interesse“ an Hunden. Dies geschieht sowohl in menschlichen Siedlungen als auch und in Situationen der für den vorliegenden Fall relevanten Begegnungen, wenn ein Mensch einen Hund ins Wolfsgebiet mitführt; siehe die Einordnungen in (5) und (6). Eine solche – in diesem Fall durch die Hysterie dramatisch wirkende - Begegnung ist in (8) dokumentiert und durch den Verfasser (WE) bewusst öffentlich kommentiert.

Im Falle der 180 Sichtungen (sind es auch Begegnungen?) von Menschen mit GW2672m, etliche davon mit Hunden, ist auch nach Angaben des Ministeriums und gerade im Gegensatz zu dem in (8) dokumentierten Verhalten der Hundehalterin kein Fall von Hysterie oder Panik aufgetreten – eher tritt bei manchen Hundehaltern eine gewisse und verständliche Beklemmung ein. Diese wird auch berichtet. Offensichtlich blieb aber Panik bei allen Begegnungen mit GW 2672m aus – schlicht, weil Aggression durch den Wolf nicht stattfand.

Dass solche Wolf-Hund-Mensch-Begegnungen ungefährlich sind, wird vielfach kommuniziert, zuletzt und anschaulich in (11), dort S.152, wörtlich (rote Hervorhebung WE): „*Wenn Hundehalterinnen und -halter spazieren gehen, kann es allerdings vorkommen, dass sie mit ihren Haustieren das Interesse von Wölfen wecken, denn Hunde sind für Wölfe Artgenossen. Für Menschen besteht aber selbst dann keine Gefahr. (...). Einen Wolf aktiv zu vertreiben, ist für Menschen ebenfalls ungefährlich. Ein Hund ist sicher, so lange er angeleint ist. Läuft er jedoch frei und trifft auf einen Wolf, kann es für ihn gefährlich werden (...)*

Wohlgemerkt: Zum *Vertreiben eines Wolfes* muss man ihm sicher nahe kommen.

Aus der jahrelangen „Einsamkeit“ des Hornisgrinde-Rüden und der wiederholten Erfahrung dieses Wolfes mit der Gefahrlosigkeit seiner Begegnungen mit Menschen (s.o.) erklärt sich das zeitliche Muster der Begegnungen (s.u., veröffentlicht in (4) und (4a)). Die wiederholt geduldete Nähe zu Menschen ist einerseits durch Neugier (Pionier-Wolf!) bedingt. Die im Winter gehäuften Begegnungen deuten jedoch auf die starke hormonelle Steuerung und damit Paarungswilligkeit des Rüden hin. Bis vor kurzem hat das Ministerium und nachfolgend auch die kommunale Öffentlichkeit dies richtig eingeordnet und daher verlautet, dass von dem Wolf keine Gefahr ausgehe (aufgegriffen bei Gericht in (2)). Wer Erfahrung mit einem Haushund-Rüden hat, weiß, was es bedeutet, wenn ein Haushund-Rüde paarungswillig wird – und dies selbst schon bei der Aufnahme nur einer Duftspur einer läufigen Fähe. Auch hier gilt: Paarungswilligkeit bedeutet gerade nicht Aggressionsbereitschaft. Eher im Gegenteil: „Liebestolle“ Rüden haben dann nur noch den Geruch und Blick für das Eine...und verlieren oft sprichwörtlich die Besinnung auf das, was sie im Zusammenleben ansonsten gelernt haben und anwenden. Sie gehen, wenn Ausreißen möglich ist,

meilenweit für die Vollendung einer Paarung. Dies gilt auch für einen einsamen Wolfsrüden. Bei einer Begegnung oder dem geschilderten minutenlangen Folgen von Spaziergängern mit Hund gilt sein Interesse ausschließlich dem Hund.

Hier ist der Blick auf die Dauer der Sichtungen/Begegnungen, wie sie vom Ministerium dargestellt werden, von Bedeutung. Siehe nachfolgen Screenshot der Abb. aus (4). Die Häufung *sehr kurzer* Sichtungen (Begegnungen?) in jüngerer Zeit unterstreicht die Einschätzung, dass der Wolf zwar dazu gelernt hat, dass Menschen (mit Hunden) nicht gefährlich sind, dass er aber seine grundsätzliche Vorsicht nicht wirklich verloren hat. Diese Häufung kurzer Sichtbarkeit deutet möglicherweise aber auch darauf hin, dass sich GW2672m auf dem Weg zu einer Nationalpark-Vertrautheit befindet (s.o.).

Der ausbleibende Erfolg der Fang-Versuche (Kap. 2) bestätigt in diesem Zusammenhang gleichzeitig eindrucksvoll, dass dieser Wolf GW2672 seine für europäische Wölfe eingangs geschilderte, sprichwörtliche Vorsicht beibehalten hat. Er kann unterscheiden zwischen Situationen, in denen er sehr vorsichtig und scheu zu sein hat, und Situationen, in denen eine Begegnung mit Menschen bzw. Mensch und Hund eher „gefährlos“ oder „beiläufig“ ist (s.u., durch das Ministerium in (4) gereichte Fallbeschreibungen).

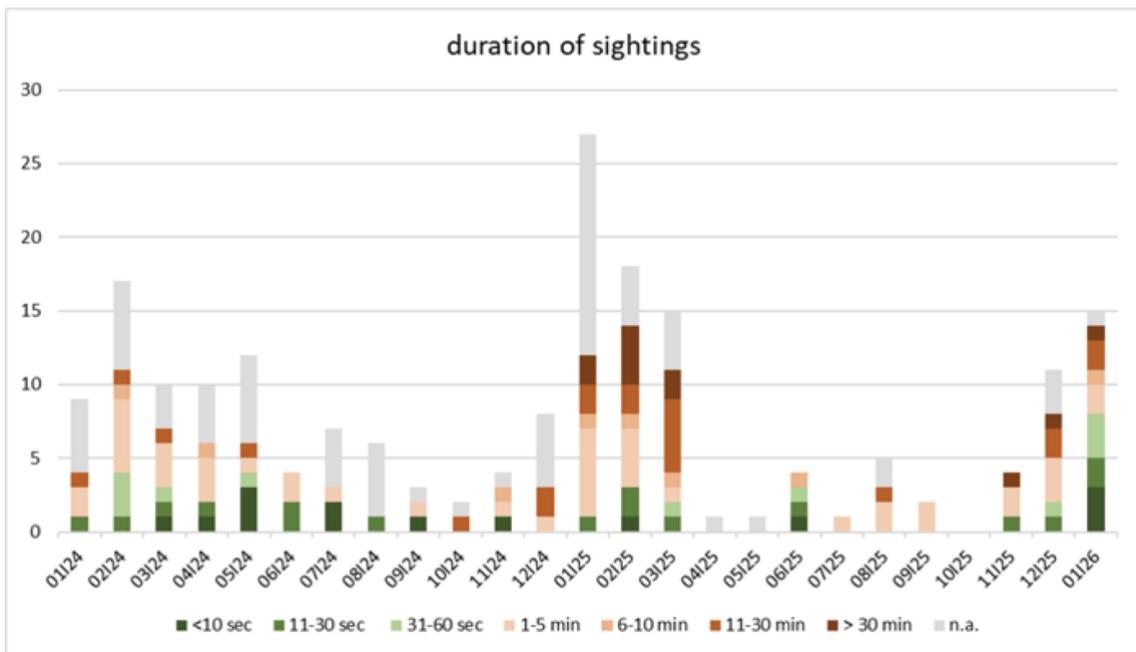
Das Ministerium ordnete bisher den eindeutig hormonellen Anlass der gehäuften Wolfs-Sichtungen in den Wintermonaten zwar richtig ein und schreibt in der PM vom 02.02.26 (4):

„(...)Fälle in denen GW2672m Personen über einen längeren Zeitraum begleitet sind im Winter 24/25 sowohl absolut wie auch relativ häufiger geworden.“

GW2672m hat offenbar ein besonderes Interesse an Hunden und zeigt sich überwiegend Menschen mit Hund. Auch Menschen ohne Hund gegenüber zeigt er sich neugierig. Die Anzahl der Sichtungsmeldungen ist in der Zeit unmittelbar vor, während und nach der Ranzzeit (Januar bis März) besonders hoch. Dieser Anstieg der Meldungen ist dadurch zu erklären, dass der Wolf in dieser Zeit, in der bei Anwesenheit anderer Wölfe die Fortpflanzung stattfinden würde, offensichtlich ein erhöhtes Interesse an Hunden hat. Dies erklärt auch eine Abnahme der Meldungen in den übrigen Monaten des Jahres 2024 und eine erneute Zunahme der Zahlen im Dezember 2024 und Januar 2025 und 2026.“

Es erhebt sich aber die Frage: Warum wird mit Blick auf die Grafiken und neuerdings geänderte Einschätzung der Gefahrenlage nur der Winter 24/25 herausgegriffen, und nicht der Vergleich des Winters 24/25 mit dem bisherigen Verlauf im Winter 25/26 vorgenommen? Siehe hierzu in ähnlicher Weise zu hinterfragende Auswertung der *Begegnungen mit und ohne Hund* in Kap.3.

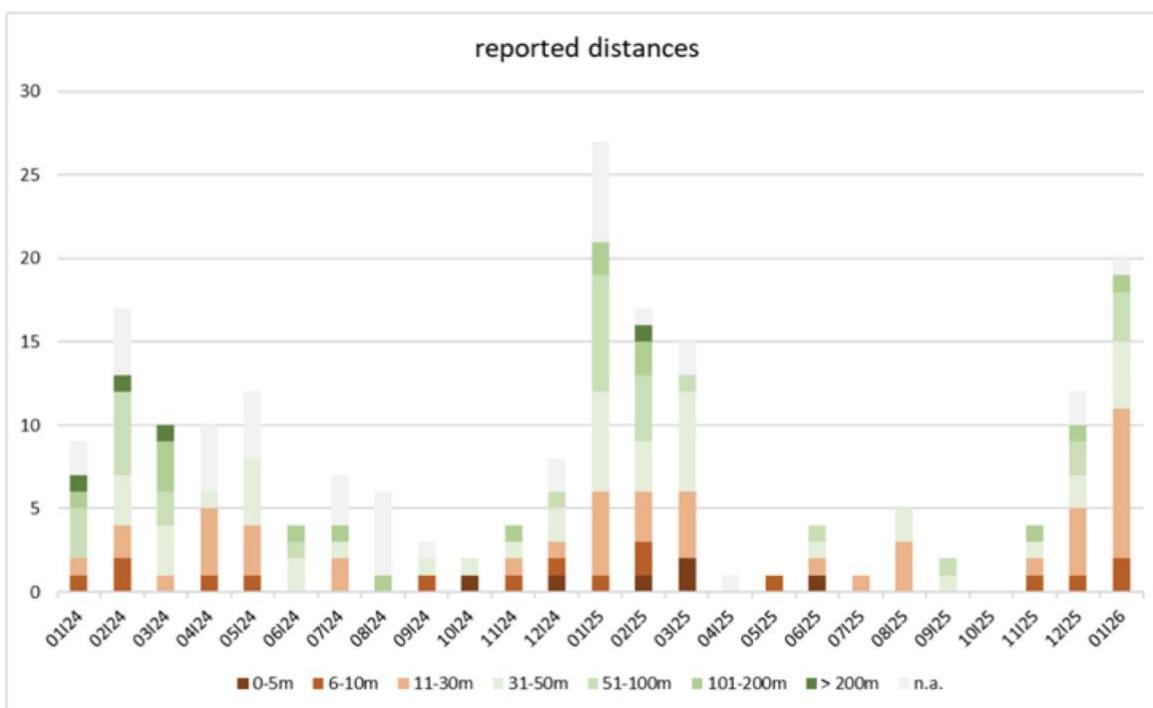
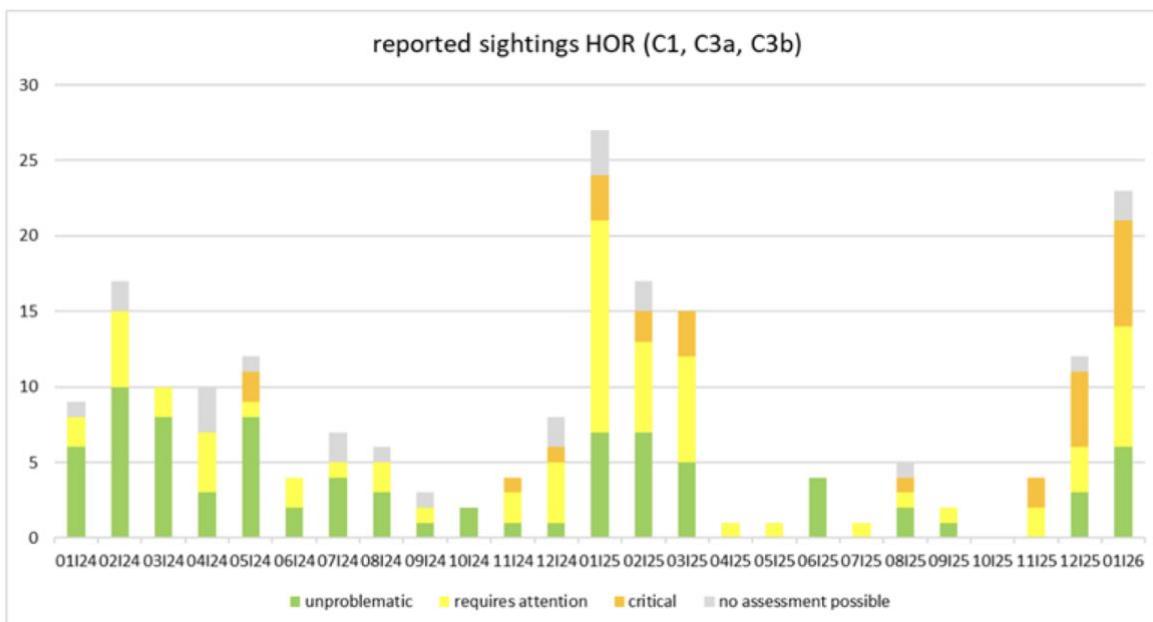
Die folgende Grafik zur Dauer der Begegnungen aus (4), Screenshot 03.02.26 ist demnach besonders für die Monate Januar und gerade den Januar 2026 aufschlussreich:



Zumindest bis einschließlich Januar 2026 ist keine signifikante weitere Zunahme *längerer* Sichtungen (über eine Minute) erkennbar. Im Gegenteil: Im Januar 2026 hat die Zahl kürzerer und sehr kurzer Sichtungen gegenüber Januar 2025 zugenommen, nicht jedoch die Zahl der längeren über 60 Sekunden. Die absolute Zahl der Sichtungen (wiederholt die Frage: sind es gleich Begegnungen?) ist im Vergleich der beiden Januarmonate 2025 und 2026 in 2026 sogar zurückgegangen. Selbst bei Hereinnahme der anderen Wintermonate kann in den letzten Monaten seit November 2025 *keine dramatische Änderung* der Dauer der Sichtungen aus der Grafik herausgelesen werden. Ohne zugrundeliegende Daten über die Frequenz der Spaziergänge von Menschen im Territorium des Wolfs sind diese Zahlen ohnehin insgesamt nur begrenzt aussagekräftig (s. 1.7.) Denn die Frage ist, wie hat die Zahl von Besuchern/Wanderern im Gebiet in den Jahren und Monaten verhalten? Wie haben sich die Besucher selbst verhalten? Siehe dazu die im folgenden Kapitel 1.7. beleuchteten weiteren Grafiken.

1.7 Sind Fluchtdistanzen und Gefährlichkeit durch das Ministerium vorurteilsfrei und richtig eingeordnet? Lebensgefahr durch GW2672m?

Zunächst die vom Ministerium veröffentlichten Grafiken zu Fluchtdistanzen; Screenshot aus (4). Diese Grafiken haben wie die unter 1.6. besprochene Darstellung zur Dauer der Begegnungen nur eine gewisse, eingeschränkte Aussagekraft, solange das Ministerium nicht zusätzlich über Daten der zugrunde liegenden Frequenz der Besucher verfügt oder diese veröffentlicht :



Die Zahl der Sichtungen/(Begegnungen?) insgesamt hat bis Januar 2026 offenkundig nicht zugenommen, sondern nach diesen beiden Grafiken im Vergleich zu 2025 - zumindest was den Januar betrifft - sogar wieder abgenommen. Einzig eine Zunahme der „Sightings“ aus kürzeren Distanzen speziell im Dezember 2025 und Januar 2026 (hellbraun, Bereich 11-30 Meter, untere Grafik) fällt auf. Haben Menschen nach den verschiedenen Zeitungs-, Rundfunk und Fernsehberichten, möglicherweise gezielt versucht, den Wolf zu sehen? Warum werden die Begegnungen als „kritisch“ eingestuft? Ist das Hauptkriterium die Distanz (obere Grafik, ebenfalls hellbraun)? Gleichzeitig nimmt die Zahl der Begegnungen, die „Aufmerksamkeit erfordern“ im Vergleich der Monate Januar 2025 und 2026 ab (gelb in der oberen Grafik).

In der Öffentlichkeit (4) und konkret in (4a) erweckt das Ministerium in seinen zusätzlichen Erwiderungen ab dem 02.02.26 - nach dem Hängebeschluss (3) - den Eindruck, dass, so wörtlich (rote Hervorhebung WE): „*insbesondere in den letzten drei Monaten die Gefahr einer Gesundheits- oder schlimmstenfalls sogar Lebensgefährdung des Menschen*“ durch die „*deutliche und stetige Zunahme der kritisch einzustufenden Begegnungen*“ (...) „*nochmals deutlich gestiegen ist*“ . Letzte drei Monate? Zum mindesten der November 2025 kann zum Zeitpunkt 02.02.26 nicht für eine solch pauschale Aussage herangezogen werden.

Grundsätzlich müsste für eine extern mögliche Beurteilung des Vortrags des Ministeriums die *konkrete Qualität der einzelnen Meldungen* mit einer wissenschaftlich belastbaren Einordnung des Geschehens durch die FVA veröffentlicht sein. Dies wurde bei Gericht in (1) nicht eingereicht. Hier geht es um die Glaubwürdigkeit etwa von Angaben zur Entfernung vom Wolf, oder Angaben zur fachlichen Einschätzung einer gemeldeten, möglicherweise von der realen Situation abweichenden Empfindung des Geschehens. Siehe die in (8) aufgearbeitete Begegnung einer Hundehalterin mit einem Wolf, die seinerzeit größtes Aufsehen erregte. Konkret: Ist Sichtung gleichzeitig Begegnung? Sichtung kann auch aus 30 Meter erfolgen, ohne dem Wolf wirklich im Sinne einer Interaktion zu begegnen (s.o.: Dauer der Sichtungen hat eher abgenommen, Zahl der „kritischen“ Einstufungen hat zugenommen). Wie haben die Menschen Entfernung zum Wolf erlebt, wurde sie richtig erfasst? Wurde bei *Begegnung „Gefahr“ wahrgenommen?* Es geht demnach insgesamt um die Glaubwürdigkeit der Einordnung und damit die Glaubwürdigkeit der Schlüsse, die man zieht.

Zusätzlich wurden durch das Ministerium Einzelheiten zu den Fangversuchen veröffentlicht, die erhelltend wirken. Herausgegriffen seien im Folgenden einige aus dem Zeitraum Winter 2024/2025 und Winter 2025/2026. Dieser Zeitraum wird vom Ministerium wiederholt als besonders gefahrenträchtig herausgestellt; Kopie aus Tabelle, verlinkt in (4), rote Heraushebungen durch den Verfasser WE :

- 23.02.2025: Nach Sichtungsmeldung Versuch, Wolf mit Narkosegewehr zu immobilisieren. 15 Minuten nach Meldung ist Person mit Betäubungsgewehr vor Ort. Circa 60 Minuten lang Versuch, geringe Distanz zu Wolf in Begleitung Hund zu provozieren. **Wolf lässt keine Distanz unter 100 Meter zu.**
- 25.02.2025: Nach Sichtungsmeldung Versuch, Wolf mit Narkosegewehr zu immobilisieren. 15 Minuten nach Meldung ist Person mit Betäubungsgewehr vor Ort. Circa 40 Minuten lang Versuch, geringe Distanz zu Wolf in Begleitung Hund zu provozieren. **Wolf lässt keine Distanz unter 70 Meter zu.**
- 16.03.2025: Begegnung von Personen mit Narkosegewehr mit Wolf. **Wolf lässt keine ausreichend geringe Distanz für Schuss zu.**
- 28.12.2025: Nach Meldung einer Wolfssichtung wird direkt vor Ort versucht, Wolf zu verscheuchen/zu vergrämen. Wolf in **Distanz 180 Meter** sichtbar, zieht sich in Wald zurück. Schüsse mit Narkosegewehr oder Paintballmarkierer wären **auf Grund zu großer Entfernung nicht möglich gewesen.**
- Januar 2026: Fangversuch mit Narkosegewehr an **Wildwechsel, der von Wolf regelmäßig begangen wird.** 08., 10., 11., 12., 13., 14. Januar, jeweils von 17 bis 24 Uhr. Wolf taucht im Zeitraum nicht am Ort auf.

Hier werden nach Sichtmeldungen sehr konkret und durch ausgerücktes Fachpersonal große Fluchtdistanzen und im Sinne der Management-Nomenklatur

„erwünschte“ Verhaltensweisen des GW2672m gerade für eine nach Darstellungen des Ministeriums angeblich äußerst alarmierende Zeitspanne dokumentiert: Sobald Wolfssichtungen durch das Ausrücken von Fachpersonal direkt mit einem Besuch vor Ort beantwortet werden, gibt es große Distanzen.

Im letzten Fall ist ein „*Wildwechsel, der vom Wolf regelmäßig begangen wird*“ bekannt. Dies ist nach der Dichte und Intensität des Monitoring auch zu erwarten. Hierzu darf die Vermutung geäußert werden: Vermutlich sind aus dem Monitoring der Fährten (und aus Fotofallen?) weitere Wechsel bekannt, auf denen der Wolf regelmäßig verkehrt.

Bemerkenswert ist diese Schilderung aus Januar 2026 deshalb: Die wiederholte jeweils stundenlange Anwesenheit eines Menschen mit Narkosegewehr. Hat der Wolf das bemerkt? Er blieb sechs Tage dem ansonsten „*regelmäßig begangenen*“ Wechsel fern.

All diese konkreten Schilderungen sprechen für das selektive und sehr plastische Verhalten eines „klugen“ und „erfahrenen“ Wolfs im Hinblick auf die Begegnung mit Menschen. Eines Wolfs, der Scheu und Vorsicht situationsbezogen zeigt, und diese schon gar nicht vollständig abgelegt hat, und andererseits in für ihn gefahrlosen Situationen auch Nähe zum Menschen duldet.

2. Fehlgeschlagene Fangversuche

Die vom Ministerium in (1) textlich ausführlich dargestellten und während des bestehenden Hängebeschlusses sowohl in der ministeriellen Pressemitteilung vom 02.02.26 (4) als auch in der weiteren Klageerwiderung (4a) durch nachgereichte Grafiken und Tabellen konkretisierten Fangversuche sind Dokument eines sich über Monate hinziehenden Scheiterns. Dies ist nur teilweise der hier lediglich vermuteten Unerfahrenheit des Personals anzulasten (siehe oben, die in (7) geschilderten Erfahrungen von Experten mit Wölfen in Italien). Dennoch sei der Hinweis erlaubt, dass in etlichen anderen Fällen in Deutschland Fang und Besenderung von Wölfen inzwischen gekonnt ausgeführt werden; Fotos und Darstellung in (11), dort S.54/55.

Der Rüde GW2672m hat sich immerhin einmal, wohl gleich nach Beginn der Fangversuche in einer Falle befunden, aus der er sich aber befreien konnte. Das Ministerium räumt die Folge dieses Fehlschlags dem Stand der Erkenntnis über das Verhalten von Wölfen mehrfach richtig ein, so in den für die Öffentlichkeit und in den Klageerwiderungen nachgereichten Tabellen und Auflistungen der Fangversuche (4) (4a).

Dass nach nur einmaligem Entkommen des Wolfes aus einer Falle (wörtlich:“*(...) Wolf tritt am 16.07.24 in Fußfalle, bleibt nicht fixiert und kann sich befreien.*“) weitere Fangversuche fehlschlagen, ist letztlich der seit Jahrhunderten bekannten Reaktion von Wölfen auf Nachstellung geschuldet und daher nicht überraschend.

Daraus, dass sich der Hornisgrinde-Wolf nicht mehr oder allenfalls äußerst schwer in Fallen fangen lässt, zu schließen, jedwede weitere Versuche der Vergrämung (Kap.3) seien, so wörtlich „*nicht hinreichend erfolgversprechend*“, ist nicht zu belegen. Zwar wird insgesamt der Erfolg von Vergrämungsmaßnahmen beim Wolf nicht einheitlich eingeschätzt und es fehlen Erfahrungen(6), dennoch können zur Verfügung stehende Möglichkeiten (s.u.) für GW2672 nicht von vorne herein negiert werden. Dies gerade deshalb, weil er sich weiterhin in gewisser Regelmäßigkeit

blicken lässt, und dem professionellen Personal von ihm begangenen Wildwechsel bekannt sind (s.o.). Deshalb sind diesbezügliche Äußerungen des Ministeriums fragwürdig.

3. Vergrämung

Der Managementplan für den Wolf für Baden-Württemberg (5), Seite 47 bezieht seine Formulierungen zum Thema Vergrämung weitgehend aus (6) und dehnt in diesem Zusammenhang das in Betracht kommen einer Entnahme auf die *ganze Bandbreite „auffälligen“ Verhaltens* aus.

Das Ministerium lässt sich in der Ausnahmegenehmigung (1) ab Seite 6 ausführlich auf die Methoden von (allerdings gescheiterterem, s.o.) Fang und Vergrämung ein, die man angewendet *hätte*, wären Fang und Besenderung gelungen.

Eine tatsächliche Vergrämung hat demnach nicht stattgefunden (s.u.). Man beruft sich auf die fehlgeschlagenen Fangversuche. Fangversuche sind aber keine Vergrämungsversuche.

Die Beschreibung der Fangversuche und das nur im Konjunktiv geschilderte Vergrämen sind insgesamt allenfalls ein Nachweis des Scheiterns an der Vorsicht, „Klugheit“ und Lernfähigkeit eines europäischen Wolfs, des Wolfs GW2672m.

Im Folgenden soll auf Vergrämung eingegangen werden, weil diese als *nicht hinreichend erfolgversprechend* im vorliegenden Fall abgetan wird.

Insbesondere wird sich die Frage stellen, ob die in den Schemata gepflegte Verknüpfung mit Besenderung so interpretiert werden darf, dass der Fang eines Wolfs eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Vergrämung ist. Es wird nicht bestritten, dass ein Wolf mit Sender leichter für Vergrämung aufzusuchen ist als ein nicht besenderter, von dem niemand weiß, wo er sich gerade befindet.

Wenn allerdings von Verhalten und Aufenthalt eines Wolf so viel bekannt ist, wie von GW2672, sollte eine Vergrämung auch ohne vorherigen Fang und Besenderung aus ethologischen Gründen als Mittel der Wahl nicht ausgeschlossen werden. Der Aufwand sollte kein Ausschlusskriterium für diesbezügliche Bemühungen sein (s.u.).

Zunächst das erste von zwei in (6) publizierten Schemata zum Vorgehen bei „auffälligem Verhalten“ von Wölfen:

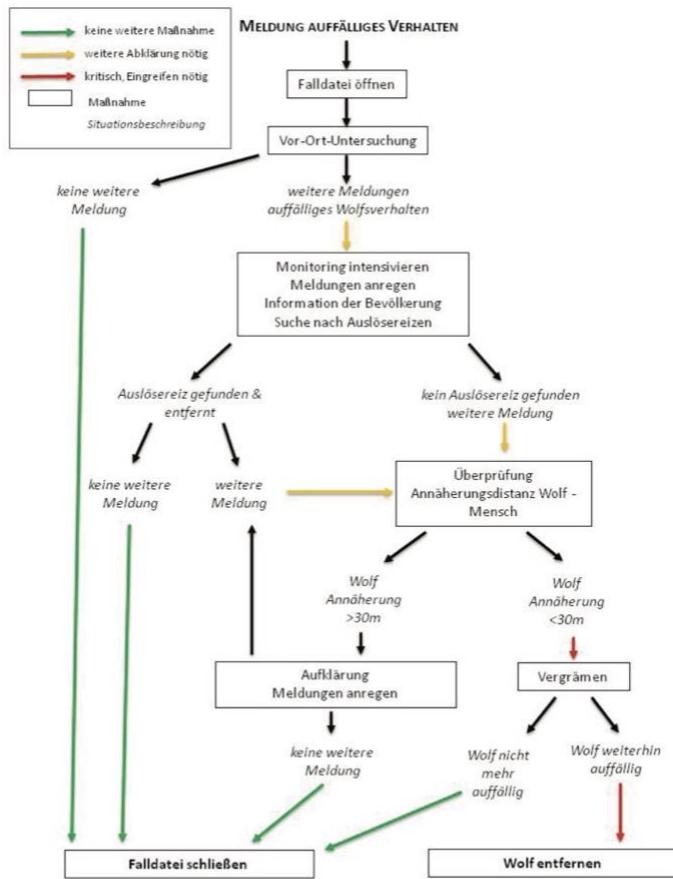


Abb. 1: Schematisiertes Ablaufschema, wenn ein (in Bezug auf den Menschen) auffälliges Wolfsverhalten gemeldet wird (Details siehe Text). Dieses Schema soll das Vorgehen verdeutlichen, ohne jeden Einzelfall abbilden zu können. Eine Enthnahme kann z.B. auch dann empfohlen werden, wenn eine Vergrämung nicht möglich ist, die Situation jedoch als kritisch eingeschätzt wird. Jeder Fall muss von Fachleuten analysiert werden.

Bereits die ergebnisoffene Anwendung dieses Handlungs-Schemas beinhaltet einen kurzen Pfad zur Schließung des Falls: „Auslösereiz gefunden & entfernt“.

Konkret: In der Ranzzeit hätten zusätzlich zu den Hinweistafeln befristete Wegesperrungen vermutlich genügt und würden weiterhin genügen, um den Haupt-Auslösereiz für GW 2672m für vermehrte Begegnungen in den Wintermonaten zumindest zu minimieren: Dieser Auslösereiz ist das Mitführen von Hunden, besonders von läufigen Hündinnen in das Territorium des Rüden. Man darf mit Verständnis bei den meisten naturliebhabenden Wanderern und Hundehaltern für eine zeitlich begrenzte Sperrung von Wegen rechnen, zumal in Schutzgebieten. Wenn es, wie behauptet, beim Hornisgrinde-Wolf um die öffentliche Sicherheit, um Gesundheitsgefährdung bis hin zu „Lebensgefährdung“ geht, ist eine temporäre Wegesperrung in Wäldern möglich. Sperrung von Wegen wird regelmäßig bei Holzfällungen oder Treibjagden praktiziert.

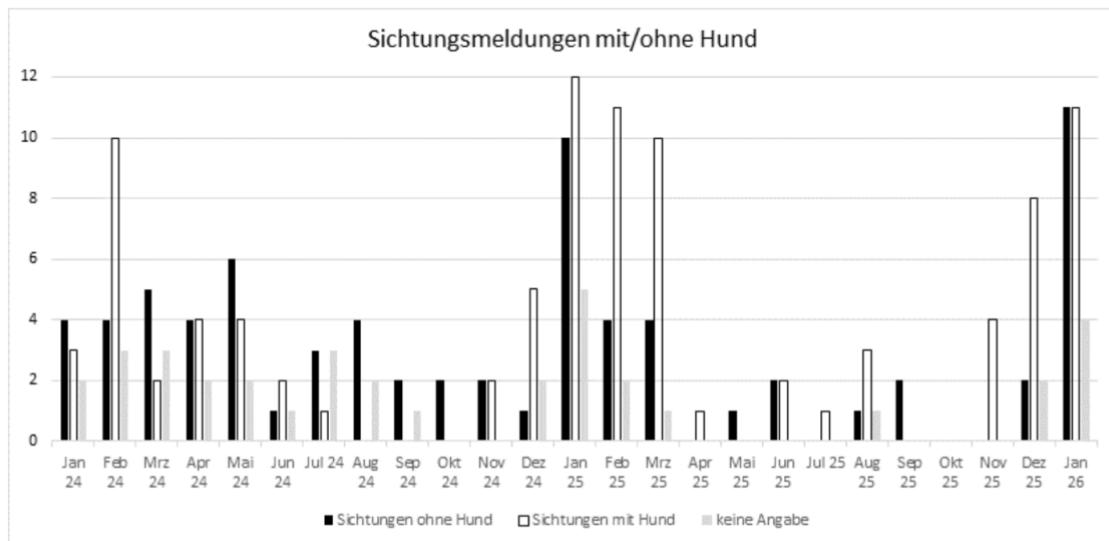
Diese Möglichkeit besteht für die Verwaltungen der betroffenen Schutzgebiete natürlich weiterhin, um die Lage sofort zu „entspannen“. Die Sperrung von Wegen ist bei „Lebensgefährdung für Menschen“ sicher ordnungsrechtlich durchsetzbar; siehe gleich unten, im Screenshot aus (4a). Wegesperrung aus Naturschutzgründen – in diesem Fall der Schonung des Wolfs – ist im Grundsatz nicht neu.

An dieser weiterhin bestehenden Möglichkeit ändert gerade nicht, dass das Ministerium in seiner weiteren Klageerwiderung (4a) eine neue Grafik nachreicht. Soll mit dem Hinweis auf die Zunahme der „Begegnungen ohne Hund“ die Rolle der Anwesenheit von Hunden als Auslösereiz relativiert werden? Screenshot:



Dort zeigt sich deutlich, dass seit November 2025 gerade auch die Anzahl der kritischen einzu-stufigenden Begegnungen deutlich und stetig zugenommen haben und mittlerweile ein Ausmaß erreicht haben, dass in den vergangenen Jahren so nicht festgestellt werden konnte.

Auch die Begegnungen ohne Hund haben zugenommen:



Damit ist insbesondere in den letzten drei Monaten die Gefahr einer Gesundheits- oder schlimmstenfalls sogar Lebensgefährdung des Menschen nochmals deutlich gestiegen. Selbst

Dass der November 2025 nicht herangezogen werden kann, wurde schon gezeigt, (s.o.). Das Ministerium wertet diese Grafik ähnlich „selektiv“ wie andere besprochenen Grafiken (s.o. 1.6, 1.7) aus. Der aus der Grafik herauszulesende Vergleich der Wintermonate Dezember und Januar 24/25 und 25/26 ergibt:

Dezember 24 1 Sichtung ohne Hund
Dezember 25: 2 Sichtung ohne Hund

Januar 25 10 Sichtungen ohne Hund
Januar 26: 11 Sichtungen ohne Hund

Insgesamt lässt die Grafik damit auf keine wissenschaftlich gesicherte oder gar dramatische Änderung des Verhältnisses „Sichtungen mit Hund/ohne Hund“ im Vergleich der letzten beiden Jahre schließen. Die im Screenshot noch abgebildete Äußerung des Ministeriums zur „*Lebensgefährdung des Menschen*“ – insbesondere „*in den letzten drei Monaten*“ - ist aus dieser Grafik nicht nachvollziehbar.

Auf die folgende zweite Grafik aus (6) wird in (1) rekuriert. Sie erläutert sieben Stufen „auffälligen“ Verhaltens von Wölfen in Bezug auf Einschätzung der Gefährlichkeit mit schematischen Handlungsempfehlungen.

Für Wolf GW2672m kommen die fünfte und sechste Stufe in den Blickwinkel.
Wobei eine starke Habituation beim Hornisgrinde-Wolf ausdrücklich allenfalls im Sinne „Auslösereiz Hund“ erkennbar ist:

Tab. 1: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen. Situationen, die Aufmerksamkeit verlangen, bedürfen einer genauen Analyse. Die Öffentlichkeit sollte in diesen Fällen informiert werden (siehe Kap. 6.4).

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf läuft in der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	Ungefährlich.	Kein Handlungsbedarf.
Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften/Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	Ungefährlich.	Kein Handlungsbedarf.
Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Der Wolf hat keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarf und neugierig.	Ungefährlich.	Kein Handlungsbedarf.
Wolf wird über mehrere Tage unter 30m entfernt von bewohnten Häusern gesehen (mehrere Ereignisse über einen längeren Zeitraum).	Wolfsverhalten kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. Futterquelle oder Anziehung zu Hunden.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Problem mit starker Habituation/positiver Konditionierung.	Suche nach und Entfernen von Anreizen. Eventuell vergrämen.
Wolf toleriert mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30m.	Wolf wurde verstärkt an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt.	Verlangt Aufmerksamkeit. Anzeichen für starke Habituation. Mögliches Problem mit positiver Konditionierung.	Möglichst frühzeitig besenden und vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entnahme.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen auf unter 30m.	Wolfsverhalten kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. der Wolf wurde durch die Anwesenheit von Menschen „belohnt“ oder der Auslösereiz ist ein Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit bis kritisch. Positive Konditionierung in Verbindung mit starker Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzungen nicht ausgeschlossen.	Dokumentation und Analyse der Situation. Je nach Situation möglichst frühzeitig besenden und vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entnahme.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	z.B. Tollwut, extreme Habituation	Gefährlich.	Entnahme.

In der Tab. 1 aus (6) ist die Handlungsempfehlung selbst in der sechsten von sieben Stufen („verlangt Aufmerksamkeit bis kritisch“), wollte man diese einigen Begegnungen mit GW2672m überhaupt zuschreiben, **besenden und vergrämen vor der Entnahme**. Eindeutig: Entnahme nur bei ausbleibendem Erfolg.

Der Hornisgrinde-Wolf war bislang keinem wirklich ernst zu nehmenden, gar professionellen oder gar wirklich effektiven Vergrämungsversuch ausgesetzt. Zumindest findet sich nichts in den zugänglich gemachten Tabellen und Grafiken.

Der wohl einzige Versuch einer allenfalls ansatzweise aktiven „Vergrämung“ („direkt vor Ort versucht zu verscheuchen/vergrämen“) findet sich in den gereichten Unterlagen hier: Kopie aus der PM (4). Aufgenommen ist der Vorgang in den verschiedenen Verlautbarungen des Ministeriums unter dem Titel (rote Hervor WE):

„Chronologische Auflistung der Fangversuche“:

22.01.2025: Nach Meldung einer Wolfssichtung wird direkt vor Ort versucht, Wolf zu verscheuchen/zu vergrämen. Wolf liegt auf verschneiter Fläche (ungenutzter Skihang). Es wird zügig auf Wolf zugegangen, dann zugerannt und gebrüllt, um Reaktion und Verhalten zu testen. Wolf verhält sich ruhig und unaufgeregt, zieht sich nur in sichere Distanz zurück, verschwindet aber nicht gänzlich. Schüsse mit Narkosegewehr oder Paintballmarkierer wären **auf Grund zu großer Entfernung** nicht möglich gewesen.

Der grundsätzliche Mangel des vom Ministerium gepflegten Ansatzes ist, dass man aus den gezeigten Schemata herausliest, eine Vergrämung habe nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Wolf vorher gefangen und besondert worden wäre. Mit dem Scheitern des Fangs (s.Kap.2) begründet das Ministerium anschließend, warum es Vergrämung für „nicht mehr hinreichend erfolgversprechend“ oder nicht mehr mit annehmbaren Aufwand für machbar hält.

3.1.,„Aktives“ und „passives“ Monitoring - Raumnutzungskarte des Wolfs GW2672m für gezielte Begegnung mit Vergrämung nicht nutzbar?

Mehrfach betont das Ministerium in der Ausnahmegenehmigung ein intensives „aktives Monitoring“, insbesondere nachdem man den Wolf als „auffällig“ eingeschätzt hat. Ein intensives „passives“ Monitoring nach (5) findet im Falle des Hornisgrinde-Wolfs ohnehin seit zwei Jahren statt: Immerhin 180 sorgfältig dokumentierte und ausgewertete Sichtungen/Begegnungen, die sogar nach den Kriterien der oben gezeigten Schemata eingeordnet wurden (Grafiken in 1.6. und 1.7.), müssten in Kombination mit dem intensiven professionellen Monitoring durch Fotofallen und Fährten zu einer aussagekräftigen Raumnutzungsanalyse für GW2672 innerhalb dieser Zeitspanne von knapp mehr als zwei Jahren geführt haben.

Die Örtlichkeiten werden nicht transparent gemacht. Vielmehr verlautet man in der Ausnahmegenehmigung, man wolle die betreffenden Örtlichkeiten geheim halten, und diese nur dem Tötungskommando und den Jagdausübungsberechtigten bzw. den ohnehin auf Vollzug verpflichteten jeweiligen Schutzgebietsverwaltungen per Abstimmung zugänglich machen. Dies wird so begründet: „*Unbeteiligte sollen keine Kenntnis von der Örtlichkeit und der Art der Maßnahmen erlangen*“, damit sie nicht „*den Zweck der zugelassenen Ausnahmen vereiteln*“, wörtlich (1), S.22:

Nachstellungen, Tötungsaktionen, die Nachsuche und die Bergung des getöteten Wolfes innerhalb des Nationalparks Schwarzwald und des Biosphärengebiets Schwarzwald sind mit den jeweiligen Schutzgebietsverwaltungen abzustimmen. Dies stellt sicher, dass entsprechende Maßnahmen im Einklang mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und im Einklang mit den sonstigen Belangen des Nationalparks Schwarzwald und des Biosphärengebiets Schwarzwald erfolgen.

Mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit soll vermieden werden, dass Unbeteiligte Kenntnis von der Örtlichkeit und der Art der Maßnahmen erlangen und so den Zweck der zugelassenen Ausnahmen vereiteln.

Es kann davon ausgegangen werden kann, dass das vorhandene Wissen und die vorliegenden Daten zu Bewegungsmustern des Wolfs für das „Spezialteam“ zur erfolgreichen Tötung des Wolfes zugänglich gemacht werden.

Es erhebt sich die Frage: Wären diese Daten nicht statt zur Tötung zur Vergrämung des Wolfes auch ohne vorherigen Fang nutzbar? Erfolgslose Vergrämung ist nach den vorgeblich zur Anwendung kommenden Schemata der Handlungsempfehlungen in (5) und (6) die Voraussetzung für Entnahme. Was, wenn nach den erfolglosen Fangversuchen eine Vergrämung trotz der bekannten Daten zu GW2672m gar nicht erst versucht wird?

3.2. Weitere Einwände gegen die Vergrämung stichhaltig?

In seiner letzten Klageerwiderung von 03.02.2026 (4b) baut das Ministerium weil Vergrämungsmaßnahmen unterblieben mit Hinweisen auf angeblich nicht hinreichende Erfolgswahrscheinlichkeit der Vergrämung zum wiederholten Male vor; wörtlich:

„(…)Andere, etwa akustische Vergrämungsverfahren stehen nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit zur Verfügung. Akustische Maßnahmen wirken allenfalls schwach und damit unsicher. Sie setzen ganz regelmäßiges Antreffen und eine hohe und enge Wiederholungsrate, damit zugleich eine lange Zeitdauer zur Wirkung voraus. Die Wirkung kann unterlaufen werden durch neutral oder positiv erlebte Annäherungen an Menschen. Bis zum Erfolg besteht die Gefahr fort. Akustische Maßnahmen mögen damit derzeit ggf. zum Verscheuchen ausreichen, aber nicht zum Vergrämen, also zur klassischen Konditionierung, um einen Abstand vom Menschen sicherzustellen, was auch ohne die künftige akustische Maßnahme wirkt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zwar professionelles Personal, aber nicht andere Bürgerinnen und Bürger zu akustischen Mitteln zum Verscheuchen greifen und dabei hinreichend aktiv auf den Wolf zugehen. (...)“

Hierzu ist anzumerken: Bei Vergrämung geht es nicht um Betäubung aus allernächster Nähe, also zunächst gerade nicht um eine Annäherung auf unter 10 oder gar 5 Meter, siehe unten. Und es geht auch nicht nur um „akustische Maßnahmen“. Gerade die vom Ministerium bloß wiederholten bekannten Einwände einer nur kurzen oder räumlich begrenzten Wirkung von akustischen Maßnahmen, oder das Unterlaufen der Vergrämung durch erneut „positive“ Erfahrungen mit den Menschen (allesamt diskutiert in (6), dort S.19 ff., und vermutlich dort entnommen) greifen nicht ohne Weiteres im vorliegenden Fall:

Dadurch, dass der Wolf nachgewiesener Maßen immer wieder eine Nähe um und unter 30 Meter zum Menschen duldet, ist gerade die Möglichkeit der effektiven Verbrämung für erfahrene und geschultes Personal gegeben: Knallmunition, Blendgranaten, weiche Gummigeschosse usw. könnten sehr wohl in jenen Abstandsbereichen, die für GW2672m dokumentiert sind, eingesetzt werden und gewünschte Wirkung entfalten. Hierzu heißt es in (6), S.31 wörtlich:

„(…) Um negative Konditionierung durch Vergrämung zu erreichen, ist es notwendig, dass es a) möglich ist, den Wolf mit Vergrämungsmunition zu treffen und b), dass der Wolf in der Lage ist, den negativen Reiz mit seinem Verhalten zu verknüpfen. Vergrämung kann eher durchgeführt werden, wenn der Wolf sich innerhalb eines relativ kleinen Gebietes aufhält und Menschen auf unter 30m herankommen lässt bzw. sich diesen auf diese Distanz nähert oder wenn er vorhersagbar immer wieder zu einem bestimmten Ort zurückkehrt. In einem solchen Fall kann vor Ort auf das Tier gewartet werden. Der Wolf kann die negative Erfahrung sowohl mit dem Ort als auch mit den Menschen verbinden.(…“

Diese Bedingungen sind bei GW2672m weitestgehend gegeben, wiederholt aufgetreten und wieder zu erwarten. Bevorzugte Routen und Aufenthaltsorte dürften nach dem intensiven aktiven Monitoring in Verbindung mit dem ausgedehnten passivem Monitoring durch die Sichtmeldungen bekannt sein (s.o., 1.7.). Geschieht die Vergrämung als Konfrontation mit ausgeprägten Negativ-Erfahrungen sofort in der möglichst stärksten Form (6), und wird dies konsequent vor allem zu

Beginn solcher Maßnahmen (Überraschungseffekt) wiederholt, dürfte die Wirkung nicht verfehlt werden. Es geht um lang anhaltendes „Antrainieren“ des Wolfes, das nach Schema angeblich nur nach Fang und Besendern gelingen soll, wie das Ministerium in seiner PM (4) anklingen lässt. GW2672m kann mit dem offensichtlich in den Behörden vorhandenen Wissen über seine Gewohnheiten mit einer intensiven und für ihn überraschenden Vergrämung konfrontiert werden. Diese Vergrämung sollte bevorzugt von den Orten der so oft (180) wiederholten Sichtungen (Wanderwege? Das passive Monitoring als Grundlage) ausgehen, denn man will dem Wolf genau dort, wo die Begegnungen mit vielen Menschen stattfinden, die zur Vergrämung führenden schlechten Erfahrungen zuteil werden lassen.

Schließlich stellen sich vor dem Hintergrund des bislang ausgesprochen aggressionsarmen Verhaltens dieses Wolfes zwei Fragen zu milderer Methoden gegenüber der Tötung:

- Ist die immer noch mögliche Vergrämung für diesen sehr friedlichen Wolf überhaupt nötig oder reicht das zeitweise Wegnehmen auslösender Schlüsselreize mit Schwerpunkt in den Wintermonaten?
- Warum wird nicht derselbe Aufwand wie für die vorgesehene Tötung für ein „spezialisierte Team“ für den Versuch einer Vergrämung angestrebt und in die Planung für den weiteren Umgang eingebunden?

Ein auf Vergrämung spezialisiertes Team müsste im vorliegenden Fall eines ausgesprochen „klugen“ und inzwischen „erfahrenen“ Wolfs und nach den nicht erfolgreichen Ereignissen im Territorium von GW2672m möglicherweise aus dem Ausland stammen (6). Es gibt Ländern und Regionen, wo mehr Erfahrung mit der Vergrämung von Prädatoren gesammelt wurde. Das Ministerium spricht selbst in diesem Zusammenhang von „professionellem Personal“, (s.o.).

Auch hier baut man in einer weiteren Klageerwiderung vom 03.02.26 (4b) seitens des Ministeriums vor, indem man wieder den nicht gelungenen Fang mit Besenderung verschiebt, wörtlich:

„1. Mildere, zugleich geeignete Mittel als eine Entnahme stehen nicht mehr zur Verfügung. Insbesondere sind weitere Vergrämungsmaßnahmen nicht hinreichend erfolgversprechend.

Die Besenderungsversuche waren allesamt erfolglos, wir verweisen dazu auf den bisherigen Vortrag, insbesondere die detaillierte Übersicht der zahlreichen Fangversuche. Besenderungen sind eine zentrale Unterstützung für Vergrämungen, da durch die Besenderung der Aufenthaltsort konkretisiert werden kann, um dann dort den Wolf anzutreffen und zur Vergrämung beispielsweise mit Gummi zu beschließen. Es ist nicht zu erwarten, dass weitere Besenderungsversuche erfolgversprechend sind. (...)"

Damit und in weiterer Folge gibt sich das Ministerium selbst eine Freibrief zur Tötung, ohne vorher alle milderer Alternativen auch wirklich zu Ende erprobt zu haben. Es wirkt wie eine Entschuldigung für zukünftige Untätigkeit hinsichtlich der zur Verfügung stehenden milderer Mittel. Insbesondere soll noch einmal an die Vermeidung von weiteren Schlüssel-Reizen für den Wolf erinnert werden, siehe Beginn dieses Kapitels, das Handlungsschema in (6). Angesichts des intensiven aktiven wie passiven Monitoring ist nicht nachvollziehbar, weshalb die gewonnenen Daten ausschließlich für das Töten des Wolfes Anwendung finden sollen.

4. GW2672m: Kein Vergleich mit anderen Futter-konditioniert auffälligen Wölfen

Das Ministerium wendet mit seiner Schlussbemerkung in (4b) eine unzulässige diffuse Gleichsetzung nicht vergleichbarer Situationen mit anderen sehr individuellen Voraussetzungen eines schließlich von Entnahme betroffenen Wolfs an, wörtlich:

Ein Szenario wie beim Wolf „Bram“ in den Niederlanden ist zu vermeiden, da es zu erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Menschen führen kann.

<https://www.tagesschau.de/aus-land/europa/wolf-attacke-niederlande-100.html>

Dieser Wolf wurde mittlerweile entnommen. <https://www.welt.de/vermisches/article688e0214a4488f28874e6309/sechsjaehrigen-in-wald-geschleift-problemwolf-bram-zum-ab-schuss-freigegeben-niederlande-warren.html>

Hierzu ist anzumerken: Wolf „Bram“ aus den Niederlanden taugt insofern nicht zur diffusen Gleichsetzung mit dem Hornisgrinde-Wolf, als dieser Wolf mit großer Sicherheit durch Fotografen Futter-konditioniert und damit stark auf eine aktiv aufgesuchte Nähe zu Menschen habituiert wurde. Dies geschah wohl, um entsprechend sensationelle Fotos zu erhaschen.

Die Konstellation einer Futter-Konditionierung und damit starken Habituation (Futterbelohnung in nächster Nähe) liegt beim Hornisgrinde-Wolf in dieser Ausprägung nicht vor. Er hat nicht um Futter gebettelt, und sich nicht in diesem Sinne Menschen genähert.

5. Töten von Schwarzwald-Wölfen, bis die GW2672m-Identität bestätigt ist? Anmerkungen zum Erhaltungszustand – wird eine wesentliche Entwicklung unterschlagen?

In (6) wird ausdrücklich unter „**Entnahme des Wolfes**“ formuliert (rote und fette Hervorhebung WE):

„(...)Mit einem Abschusskriterium, welches erlaubt, einen Wolf **dann** zu schießen, **wenn er stehende oder gehende Personen auf unter 30m an sich herankommen lässt**, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit das richtige Individuum entnommen werden. **Kann man sich dem Individuum nicht auf 30m nähern, ist die Einschätzung der potentiellen Gefahr für den Menschen, die von diesem Individuum ausgeht, zu überprüfen.**(...)“

Dieses Abschusskriterium will das Ministerium im Falle GW2672m erkennbar nicht anwenden, obwohl man sich an mehreren anderen Stellen auf die Empfehlungen in (6) beruft.

Die unter 1.7. aufgezeigten, vom Ministerium selbst dokumentierten wiederholten Erfahrungen bei Fangversuchen legen nahe, dass sich der Wolf, sobald er bemerkt, dass er besonders auffällig behelligt werden soll (auffälliges Auf-ihn-Zugehen kann genügen), sehr wohl auch auf Distanzen von über 30 Meter entfernt oder weiter zurückzieht.

Das Ministerium betont in (4b), dort Seite 2, gerade die bewusste Umgehung eines restriktiven Abschusskriteriums, der Forderung einer geringen Schuss-Distanz, auf

die der Mensch herangelassen werden soll. Es hebt auf „Spezialwaffen mit 300 Meter Reichweite“ ab; wörtlich:

„(...)Zwar muss auch zum letalen Abschuss der Wolf angetroffen werden. Allerdings ist ein letaler Abschuss weit leichter möglich als eine Betäubung, da für eine Betäubung eine Annäherung auf ca. 20 Meter erforderlich ist, während eine Entnahme mit den hier zur Verfügung stehenden Spezialwaffen des spezialisierten Entnahmeteams ca. 300 Meter reichen können.“

Zu einer weiteren Überprüfung der Einschätzung der potenziellen Gefahr für den Menschen, die von GW2672m angeblich ausgeht, soll es demnach erst gar nicht kommen.

Entweder ist der Wolf scheu genug, um Abstand zu nehmen bei Behelligung (siehe unter 1.7.), oder aber er nähert sich oder toleriert Abstände von um oder unter 30 Metern. Im ersten Fall wäre die Tötung nicht notwendig, weil er genügend große Abstände bei entsprechendem Verhalten der Menschen einhält. Im zweiten Fall aber kann Vergrämung, wie gezeigt, noch möglich werden (Kap.3).

5.1. Die Wahl der Methoden – „Art der Maßnahmen“

Nicht unerheblich ist, dass auch die angestrebten Methoden und die Bewaffnung des Tötungskommandos eine Rolle für die ethologische Einschätzung des Sachverhaltes spielen:

Beim geplanten Einsatz von Nachsichtgeräten und Mehrfachladern auf große Distanz kann nicht erkannt werden, um welchen Wolfes sich handelt. Es gab in der Schweiz bei der Wolf-Vernichtung mit Nachsicht sogar Fehlabschüsse von Luchsen. Zudem bleibt dem Wolf gar keine Chance, eine immer noch ausreichende Bereitschaft zum Rückzug vor den ihm nachstellenden oder ihn behelligenden Menschen (s.o.) „unter Beweis zu stellen“. Diese Mängel an Selektivität gelten verschärft für die vorgesehene Erlaubnis, aus stehenden Fahrzeugen zu schießen. Das Ausnutzen der Arglosigkeit von Wildtieren gegen stehende Kraftfahrzeuge gilt selbst in hartgesottenen Jagdkreisen als „unwaidmännisch“. Es ist unethisch. Einem stehenden Fahrzeug kann sich – möglicherweise nur aus Neugier – letztlich jeder sich selbst ansonsten unauffällig verhaltende Wolf sogar aus der weiteren Region rein zufällig etwa bei der Wanderung nähern, und dann aus diesem Fahrzeug heraus abgeschossen werden. Das unterstreicht, dass es möglicherweise nicht mehr nur darum geht, Wolf GW2672m tatsächlich selektiv zu erlegen. Man vergleiche hierzu die zu Beginn des Kap. 5 zitierten Ausführungen zu Abschusskriterien in der Quelle (6). Die „Art der Maßnahmen“ und Methoden zeigen auch beim Schießen aus dem Fahrzeug, dass es nicht darum geht, dem Wolf überhaupt „mildernde“ Umstände zuzugestehen, sondern nur um eine rasche Tötung. Beim Auftauchen an einem Fahrzeug ist mitnichten ein weiterer Beweis für Gefährlichkeit erbracht. Im Gegenteil: Wäre es GW2672m, könnte er wie beim Schuss aus großer Distanz oder bei Dunkelheit seine Ungefährlichkeit gerade nicht beweisen. Screenshot der Formulierungen des Ministeriums zum „gesteigerten Tötungserfolg“ aus (1), Seite 16:

Die erteilten Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 BArtSchV und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 BArtSchV sind darüber hinaus geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern (Nachtsichtgeräten) geeignet, das gezielte Nachstellen und die gezielte Tötung bei Nacht zu erleichtern. Damit werden mögliche Komplikationen vermieden.

Das Schießen aus einem (stehenden) Kraftfahrzeug ist geeignet und erforderlich, um den Tötungserfolg zu steigern und die Störung durch menschliches Einwirken zu reduzieren, da Wölfe insbesondere stehende Kraftfahrzeuge normalerweise nicht als Gefährdung ansehen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme ist dringend darauf hinzuweisen ist, dass – wie selbst vom Ministerium eingeräumt – die geschilderte „Art der Maßnahmen“ (Nebenbestimmungen in (1)) auf nicht selektives Töten mehrerer in der dortigen Region anwesende Wölfe hinauslaufen kann und vermutlich auch wird.

Dies hat Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population. Denn es muss von einschneidend negativen Folgen für die Wölfe des Schwarzwaldes ausgegangen werden: Es gibt Anzeichen, dass sich im Nordschwarzwald, belegt durch Fotofalle, gerade seit dem Winter 2025/2026 ganz in der Nähe von GW2672m ein Wolfspaar gefunden hat, und damit die Gründung eines Rudels wahrscheinlich wird. Das nicht selektive Beschießen von Wölfen, zumal aus großer Distanz und auch noch bei Nacht, macht es unmöglich, diese Wölfe zu erkennen und zu schonen (siehe unter 5.3). Zunächst ist selbst ohne dieses mögliche Wolfspaar in Nachbarschaft zu GW2672m der Zusammenhang zum Erhaltungszustand in Baden-Württemberg darstellbar:

5.2. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg ist entgegen der Auffassung des Ministeriums ungünstig

Im der Ausnahmegenehmigung (1), dort S.14, ist vorgesehen bzw. wird nicht verkannt, sondern bewusst ausdrücklich in Kauf genommen, dass auch andere anwesende Wölfe im Gebiet des Nordschwarzwaldes, der Hornisgrinde und der betroffenen Schutzgebiete im Rahmen der Tötungsaktion durch das „Spezialteam“ erlegt werden. Erst wenn zweifelsfrei durch genetische Untersuchung nachgewiesen wäre, dass GW2672 „erwischt“ wurde, wäre die Aktion beendet. Bis dahin darf weiter geschossen werden. Ohne Begrenzung auf eine Zahl erlegter Wölfe.

Screenshot aus (1), Punkt 10 der „Nebenbestimmungen“:

10. Der getötete Wolf ist nach seiner Bergung unverzüglich der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zu übergeben. Weitere Maßnahmen zur Tötung des Wolfes GW2672m dürfen erst dann erfolgen, wenn die FVA zweifelsfrei festgestellt hat, dass es sich bei dem getöteten Wolf nicht um das Individuum GW2672m handelt.

Dies widerspricht der ohnehin auf fragwürdiger Basis (s.u.) getroffenen Aussage des Ministeriums, durch die Entnahme des einen Wolfes GW2672m sei der Erhaltungszustand der „kontinentalen“ Population nicht negativ betroffen. Auch hier baut man in rechtlich fragwürdiger Weise vor (vgl. hierzu der Vortrag der Rechtsanwaltes der NI in (2)); das Ministerium wörtlich in (1), Seite 13:

4.3 Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes der Wolfspopulation durch die Ausnahme zur Tötung des Wolfes GW2672m

Der Erhaltungszustand des Wolfs wurde vom BfN für die kontinentale Region Deutschlands im Jahr 2025 mit „günstig“ angegeben.

Selbst bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 – Rechtssache C-342/05, Randnummer 29).

Da die Ausnahme zur Tötung auf das gefahrstiftende Wolfsindividuum GW2672m beschränkt ist, wird die Wolfspopulation in der kontinentalen Region in Deutschland nicht beeinträchtigt. Hierbei ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass sich gerade im Schwarzwald in den letzten Jahren weitere Wölfe dauerhaft angesiedelt haben, die Population dort also angewachsen ist, die Bildung eines neuen Rudels ist also auch nach einer Tötung des Wolfes GW2672m möglich.

Die Formulierungen offenbaren Defizite in der Würdigung der aktuellen Lage des Wolfs in Deutschland. Bei einem für Baden-Württemberg angeblich verbrieften Bestand von nur 4 männlichen Wölfen (siehe aber die aktuelle Entwicklung unter 5.3) ist die Inkaufnahme des Tötens von gegebenenfalls *mehr* als einem Wolf gleichbedeutend mit der Inkaufnahme einer möglichen *lokalen bis regionalen Ausrottung*. Selbst wenn tatsächlich „nur“ GW2672 getötet würde, und andere Wölfe am Leben bleiben, ist dies bei kaum einer Handvoll anwesender Wölfe ein Schritt zur lokalen Ausrottung und damit ein Rückschlag für das im europäischen Naturschutz gewünschte Comeback des Wolfs in die bis heute verwaisten Gebiete seines ehemaligen Verbreitungsgebietes, in dem die Habitate weiterhin für ihn geeignet sind.

Den Wölfen des Schwarzwaldes und Baden-Württembergs gelingt augenscheinlich eher schwer eine Familiengründung. Dies liegt an der nach wie vor äußerst geringen Zahl der insgesamt anwesenden Wolf-Individuen. Möglicherweise spielt in den südlichen Bundesländern auch illegale Verfolgung siehe (6) (11) eine Rolle für die sehr langsame Besiedlung der geeigneten Habitate.

Die von Bundesamt für Naturschutz und der Dokumentationsstelle des Bundes veröffentlichten Daten (13) zum Wolfsvorkommen widerlegen die Minister-Meldung eines „günstigen“ Erhaltungszustandes des Wolfs für fast ganz Deutschland nach Brüssel. Das Ministerium beruft sich auf eine fragwürdig zustande gekommene Meldung des „günstigen Erhaltungszustandes“ für die kontinentale Region.

Nach der bereits für die atlantische Region erfolgten Meldung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ hatte man im Oktober 2025 für ganz Deutschland mit Ausnahme der ganz im Süden der Republik gelegenen „alpinen Region“ entgegen gründlich ermittelter Fakten für die in der Ausnahmegenehmigung (1) erwähnte kontinentale Region Deutschlands einen „günstigen Erhaltungszustand“ des Wolfes nach Brüssel gemeldet (14). Diese Einstufung ist, wie ein Blick auf die wirkliche Verbreitung des Wolfes in Deutschland zeigt, fachlich nicht haltbar. Das ist selbst für Laien erkennbar.

Hierzu zwei Karten (siehe Abbildung):

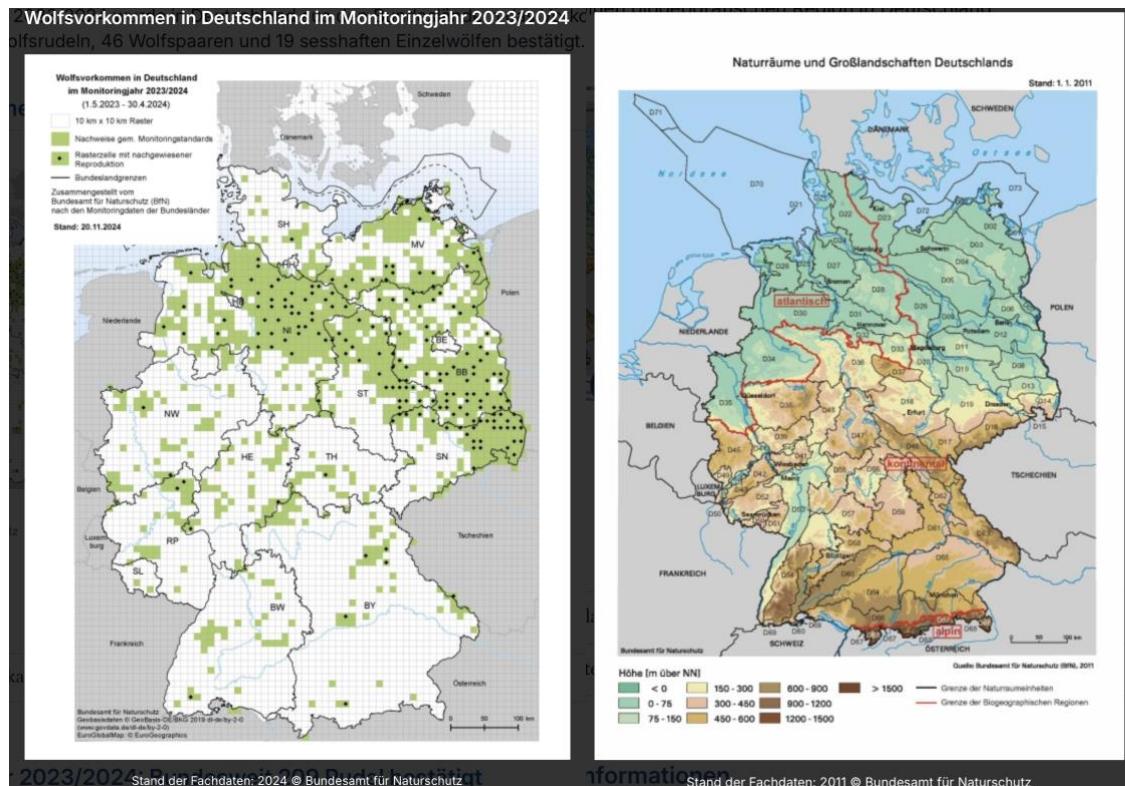


Abbildung (Screenshot am 14.10.2025): Karte zum Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2023/2024 (links; siehe Quelle (13)); Regionen Deutschlands (rechts; diese Karte ist verlinkt in der PM des BMUKN (14) und damit öffentlich zugänglich).

Die Meldung des „günstigen Erhaltungszustandes“ ohne weitere Differenzierung wird einer Überprüfung vor dem Europäischen Gerichtshof nicht standhalten. Denn Verbreitung und Bestand erlauben keine Einstufung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ für praktisch *ganz* Deutschland. Die von Bundesamt für Naturschutz und der Dokumentationsstelle des Bundes veröffentlichten Daten (13) zum Wolfsvorkommen widerlegen die Minister-Meldung nach Brüssel (siehe Abbildung) und damit die in der Ausnahmegenehmigung zur Tötung von GW2672m (1) enthaltenen Formulierungen.

Dass und wie die fachlich nicht haltbare Meldung des günstigen Erhaltungszustandes des Wolfes für ganz Deutschland mit Ausnahme der „alpinen Region“ durch politische Intervention (Staatssekretär Jochen Flasbarth) zustande kam, dürfte in Baden-Württembergischen Ministerien bekannt sein, und soll im Rahmen dieser Stellungnahme nicht weiter vertieft werden.

Vielmehr soll im Folgenden auf eine aktuelle, dem Ministerium beim Entscheid zur Ausnahmen vom Schutz für die Tötung von GW2672m sicher bekannte Entwicklung eingegangen werden. Denn spätestens hier wird die Frage des günstigen

Erhaltungszustandes virulent, wenn nicht selektiv und unter Inkaufnahme der Tötung von mehreren Wölfen im Falle GW2672m vorgegangen werden soll.

Es handelt sich um die jüngst bekannt gewordene mögliche Ansiedlung zweier Wölfe im erweiterten Umfeld der Region der Maßnahmen der Ausnahmen vom Schutz für GW2672m. Das gleichzeitige Auftreten zweier Wölfe in der Winterzeit deutet auf ein Wolfspaar hin:

5.3. Ein neues Wolfspaar im Nordschwarzwald – gefährdet durch die Ausnahmen vom Schutz im Rahmen der Tötung von GW2672

Der SWR berichtet am 16.12.2025 ausführlich und mit Bildbelegen (15); zwei Screenshots:

The screenshot shows a news article from SWR (Baden-Württemberg) dated December 16, 2025, at 16:21. The headline reads: "Foto zeigt zwei Wölfe: Gibt es bald wieder ein Wolfsrudel bei uns im Land?". The text discusses the capture of two wolves in a trap in the Nordschwarzwald and quotes an expert. Below the text is a night-vision photograph of two wolves in a wooded area.

Foto zeigt zwei Wölfe: Gibt es bald wieder ein Wolfsrudel bei uns im Land?

Im Nordschwarzwald tappen zwei Wölfe gemeinsam in eine Fotofalle. Was das für die Rückkehr eines Rudels in Baden-Württemberg bedeuten könnte, erklärt ein Experte.

Stand: 16.12.2025, 16:21 Uhr

Es ist ein Foto, das den einen Hoffnung macht, den anderen Sorgen: In der Region um Forbach (Landkreis Rastatt) sind gleich zwei Wölfe auf einmal in eine Fotofalle getappt. Das könnte nach Ansicht der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) darauf hindeuten, dass es sich um ein Paar handelt, das derzeit durch den Nordschwarzwald zieht. Das Schwarz-Weiß-Foto wurde laut FVA am vergangenen Donnerstag aufgenommen. Beide Tiere sind deutlich zu erkennen.

Im Kreis Rastatt sind zwei Wölfe in eine Fotofalle getappt. Foto: dpa Bildfunk, Picture Alliance

Aufnahmen zeigen zwei Wölfe auf einem Foto: Männlein und Weiblein vereint?

"Es gibt in der Gegend nur einen territorialen Rüden", so Micha Herdtfelder vom FVA-Wildinstitut. Da Wolfsruden normalerweise nicht mit einem anderen männlichen Exemplar unterwegs seien, gehe er davon aus, dass es sich auf dem Foto der Wildkamera um eine Fähe handele, also um einen weiblichen Wolf.

"Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass es auch wieder zu einer Rudelbildung kommt", sagte der FVA-Experte für Luchse und Wölfe. Näheres müssten nun genetische Spuren aus der Region nachweisen. "Wir sind da jetzt gespannt", sagte Herdtfelder.

Im Bericht des SWR ist neben dem FVA-Experten auch der Wolf GW2672m erwähnt (die betreffende Textpassage nicht im Screenshot). Die Entfernung zwischen dem Gebiet um Forbach im Schwarzwald und dem Gebiet der Hornisgrinde beträgt Luftlinie knapp 10 km und ist in der Lebenswelt der Wölfe ein „Katzensprung“. Diese Wölfe sind somit im populationsbiologischen und -dynamischen Sinne direkte Nachbarn von GW2672m. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass durch die vom Ministerium anlässlich der geplanten Tötung von GW2672 in Kauf genommene Tötung weiterer Wölfe - bis die Identität des Hornisgrinde-Wolfs bei einem Kadaver zweifelsfrei feststeht - auch einer dieser beiden Wölfe oder sogar beide erlegt werden. Möglicherweise ist, falls es sich, wie sehr wahrscheinlich ist (s.o.), bei den von der Wildkamera aufgenommenen Wölfen um ein Paar handelt, die Fähe inzwischen trächtig.

Die Bildung eines neuen Rudels im Nordschwarzwald ist zwar möglich auch bei der Entnahme von GW2672m, wie das Ministerium richtig schreibt (s.o. 5.2.). Die räumliche Nähe der beiden per Fotofalle nachgewiesenen Wölfe sollte in Anwendung des Vorsorgeprinzips in den Umgang mit GW2672 für den bestehenden Schutz dieser Wölfe eingepreist werden. Denn dieses Vorsorgeprinzip kann gerade nicht einseitig auf den vom Ministerium zur Tötung des Wolfes so vehement und Alarmbetont ins Feld geführten Schutz der menschlichen Gesundheit begrenzt werden. Für den Schutz der Wildtiere sind hohe Schutzstandards der EU anzuwenden.

Die drohende Verschlechterung der Erhaltungszustandes der regionalen Population des Wolfes durch die geplanten Ausnahmen vom Schutz gilt jedenfalls gerade dann, wenn wie in Kauf genommen mehrere Wölfe getötet werden können, und zwar so lange, bis die Identität von GW2672m an einem in der in (1) festgelegten Region erlegten Wolf festgestellt wurde.

6. Nachbetrachtung - Wölfe, Hunde und Menschen: Von Anziehung bis Abneigung ein besonderes Verhältnis

Nachdem die Fragwürdigkeit einer konsistenten Begründung der ministeriellen Ausnahmen vom Schutz zur Ermöglichung des Tötens von Wolfs GW2672m in vielen Aspekten und Facetten aufscheint, soll ein kleiner Exkurs zum Verhältnis Wolf-Hund-Mensch, das in der Causa des Hornisgrinde-Wolf wie in anderen Fällen geplanter Tötung von Wölfen eine wesentliche Rolle spielt, den Abschluss dieser Stellungnahme bilden. Denn der Wolf ist Stammvater der Haushunde. Seine Beziehung zum Haushund ist alleine schon deshalb komplex, weil der Mensch mit Hundezucht und seinen Ansprüchen an beide „dazwischen steht“. Man erinnere Franz von Assisi und den Wolf von Gubbio...

So wird für GW2672m die Gefahr der Hybridisierung aufgebaut. Bis heute kommen Wolf-Hund-Hybride vor. Diese werden jedoch aus der Natur entnommen. Eine Gefahr besteht auch durch „auffällige“ Wölfe und geringe Fluchtdistanz nicht, solange Hundehalter sich sorgfältig verhalten (11) und Hunde nicht streunen lassen.

Wolf-Hund-Hybride belegen hingegen die weiterhin nahe „Verwandtschaft“ und das mögliche Verständnis zwischen Wolf und solchen Hunden, die in Größe und Verhalten „passen“. Wolf-Hund-Hybriden wurden sogar bei der vergleichenden Verhaltensforschung speziell gezüchtet. Das Verhältnis von Wolf und Hund ist und bleibt jedoch insgesamt ambivalent: Denn gleichzeitig sind es wehrhafte Hunde mit

ihrem durch die Zucht und Prägung erreichten Verhaltensrepertoire, die eine erfolgreiche Verteidigung von Herden gegen Wölfe übernehmen können.

Von der Antike bis in die Gegenwart kommt es schließlich zu Zähmungen von Wölfen im menschlicher Obhut. Nicht ohne Grund hat einer der Väter der Verhaltensforschung seinen Studenten geraten, bei Forschung an Wildtieren zumindest eines der Forschungsobjekte zu zähmen, um es zu einem „Kumpan“ zu machen. Wildtiere, auch Wölfe, entwickeln bei einer Zähmung (nicht: Domestikation) ein „intimes“ Verhältnis zu „ihrem“ Menschen, und es können Verhaltensweisen, die selbst mit modernen Methoden der Telemetrie oder Überwachung mit Wildkameras usw. nicht zugänglich sind, aus nächster Nähe erlebt und eingeordnet werden. Höhere Säugetiere und Vögel begeben sich bei vollständiger Fehlprägung auf den Menschen in eine soziale Nähe, in der sich auch bislang unbekannte Abläufe und Bedeutungen des Sozialverhaltens erschließen lassen.



Die mit der Flasche handaufgezogene europäische Wölfin „Anka“ mit „Felix“, ihrem Schäferhund-Collie-Mix-Kumpan. Fotos: Wolfgang Epple

In der jüngeren Geschichte der Wolf-Mensch-Beziehung gibt es eine Reihe dokumentierter Fälle gezähmter, d.h. handaufgezogener Wölfe. Im frühen Stadium der Forschung zum Leben wilder Wölfe führten diese Begegnungen zur ersten glaubwürdigen Entlastung des vorher überwiegend nur verhassten und gefürchteten Wolfs. Ob es das Zeugnis von Lois Crisler und ihres Mannes über ihr „Zusammenleben“ mit einem gezähmten Wolfsrudel in der arktischen Wildnis ist, so wie sie es Ende der 1950er Jahre aufsehenerregend dokumentierten (9), oder die bereits 1943 von Bernhard Grzimek mit Wolf „Dschingis“ gemachten Erfahrungen(10): Wölfe offenbaren aus der Nähe neben den Feinheiten ihres Sozialverhaltens auch ihr Verhältnis zu Hunden - und die Unterschiede zu ihnen.

Die vom Verfasser (WE) ab dem 9. Lebenstag handaufgezogene europäische Wölfin „Anka“ (siehe oben, drei Fotos) hinterlegte in der Reihe zahmer Wölfe, wie gut Wölfe und Hunde sich nach Jahrtausenden getrennter Evolution immer noch „verstehen“.

Das ist der Grund, weshalb „einsame“ Pioniere und überhaupt Einzelwölfe mangels Gelegenheit einen Heiratspartner unter den Haushunden akzeptieren und aktiv suchen. Ist wie im Falle des Rüden GW2672m die Einsamkeit lange anhaltend, dürfte der Triebstau bei diesem in seinen „besten Jahren“ befindlichen Wolfsrüden nicht unbeträchtlich sein. Das bisweilen minutenlange Folgen einer Hündin mit Spaziergänger könnte bestenfalls auch unser Mitgefühl wecken.

7. Quellen:

- (1) Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2026): Artenschutzrechtliche Ausnahmen zur Tötung des Wolfs GW2672m. 23.01.26 In Teilen geschwärzte Fassung liegt vor als PDF-Datei
- (2) Naturschutzinitiative e.V. (NI) (2026): Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Verfahrensbevollmächtigter RA D. Wüstenberg. 28.01.26
- (3) VG Stuttgart, 6.Kammer (2026): Beschluss vom 30.01.2026, AZ. 6 K 868/26 PDF liegt vor
- (4) Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2026): Wolfsmanagement. Auffälliger Wolf im Nordschwarzwald soll entnommen werden, PM 02.02.2026. <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/meldung/pid/auffaelliger-wolf-im-nordschwarzwald-soll-entnommen-werden>
- (4a) Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2026) Klage-Erwiderung Verwaltungsrechtssache Naturschutzinitiative e.V./.Land-Baden-Württemberg; Schriftsatz vom 02.02.2026 UM 7-8852-19, 10 Seiten; PDF liegt vor
- (4b) Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2026) Klage-Erwiderung Verwaltungsrechtssache Naturschutzinitiative e.V./.Land-Baden-Württemberg; 6 K 868/26; Schriftsatz vom 03.02.2026, elektronisch bei Gericht eingereicht, liegt vor.
- (5) Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2022): Managementplan Wolf – Handlungsleitfaden für Baden-Württemberg, 68 Seiten, Stuttgart. https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/FVA-Wildtierinstitut/Luchs_und_Wolf/2022_Managementplan-Wolf-BW_barrierefrei.pdf
- (6) Reinhardt, I. et al. (2018): Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten – Empfehlungen der DBBW. BfN-Schriften-502, 50 Seiten. <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-502-konzept-zum-umgang-mit-woelfen-die-sich-menschen>
- (7) Zimen, E. (1978): Der Wolf. Mythos und Verhalten. Meyster Verlag, Wien. 333 Seiten.
- (8) Epple, W. (2021): Wolfshysterie Marke Focus.de <https://wolfgangeppenaturschutzundethik.de/?p=3975>
- (9) Crisler, L. (1958): Arctic Wild. Harper & Brothers, New York.
Deutsche Ausgabe (1961): Wir heulten mit den Wölfen. Brockhaus Wiesbaden. 255 Seiten
- (10) Grzimek, B. (1943): Wolf Dschingis. Franckh'sche Verlagshandlung Stuttgart, 172 Seiten
- (11) Gomille, A. (2025): Deutschlands wilde Wölfe – Rückkehr einer Legende. Frederking & Thaler. 192 Seiten
- (12) Epple, W. (2026): Ein grandioser Beitrag zur Versachlichung der Wolfs-Debatte. Buchbesprechung zu Axel Gomille (2025): Deutschlands wilde Wölfe – Rückkehr einer Legende. Naturschutz Magazin der Naturschutzinitiative e.V. (NI) 01/2026: 40-45.

(13) <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/wolfsvorkommen-deutschland> ;

(14) (4) BMUKN (13.10.2025): Deutschland meldet günstigen Erhaltungszustand des Wolfs an die EU-Kommission <https://www.bundesumweltministerium.de/pressemitteilung/deutschland-meldet-guenstigen-erhaltungszustand-des-wolfs-an-eu-kommission>

(15) SWR (16.12.2025): Foto zeigt zwei Wölfe: Gibt es bald wieder ein Wolfsrudel bei uns im Land?
<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/karlsruhe/wolf-foto-falle-rudel-100.html>

***Dr. rer. nat. Wolfgang Epple**

**Ethologe, Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative e.V.,
Ausserrötzing 40, 94532 Außernzell**